

Anordnung

über die Erhebung von
statistischen Daten
in Straf- und Bußgeldverfahren
(StP/OWi-Statistik)

Stand: 1. Januar 2005

1. Abschnitt:

Erhebung von statistischen Daten

§ 1

Art und Umfang der Erhebung

(1) Um die gesetzgebenden Körperschaften, die Öffentlichkeit und die Organe der Justizverwaltung mit dem notwendigen statistischen Material versorgen zu können, werden statistische Daten über Straf- und Bußgeldverfahren bei den Amtsgerichten, Landgerichten und Oberlandesgerichten erhoben.

(2) Die Erhebung erstreckt sich auf alle Straf- und Bußgeldverfahren, die unter dem Abschnitt "Art der Einleitung des Verfahrens" in den Anlagen 1 bis 6 aufgeführt sind. Für Verfahren, die ausschließlich Rechtsmittel gegen Adhäsionsentscheidungen betreffen, werden Daten nicht erhoben.

(3) Daneben werden nach Maßgabe dieser Anordnung der Geschäftsanfall der unter Abschnitt E der Anlagen 13 bis 17 genannten Anträge und Verfahren sowie die Verfahren vor den Strafvollstreckungskammern (Anlage 20) aus den Aktenregistern erfasst.

§ 2

Erhebungseinheiten

(1) Die Gerichte und Zweigstellen der Gerichte erhalten zur Durchführung der statistischen Erhebungen die aus der Anlage 22 ersichtlichen Schlüsselzahlen.

(2) Erhebungseinheiten sind

- a) beim Oberlandesgericht die Senate,
- b) beim Landgericht die Kammern,
- c) beim Amtsgericht die Richtergeschäftsaufgaben (richterlichen Dezernate).

Richtergeschäftsaufgaben sind diejenigen Teilbereiche der richterlichen Geschäfte des Amtsgerichts, die durch den Geschäftsverteilungsplan den einzelnen Richtern zugewiesen sind. Der Begriff der Richtergeschäftsaufgabe ist von der Person des Richters unabhängig und knüpft ausschließlich an die sachlichen Aufgabenbereiche an. Vertretung bei Urlaub, Krankheit, Abordnung oder sonstiger Verhinderung (ausgenommen bei rechtlicher Verhinderung, vgl. § 4) sowie ein Wechsel in der Person des Richters berühren den Bestand der Richtergeschäftsaufgabe nicht. Die Gliederung der Geschäftsstelle in Abteilungen oder andere Einheiten ist für die Einteilung der richterlichen Geschäfte in Richtergeschäftsaufgaben ohne Bedeutung.

Spruchkörper im Sinne des Gerichtsverfassungsrechts (z. B. Strafkammer, Schwurgericht, Strafrichter, Schöffengericht) sind als verschiedenartige Erhebungseinheiten zu behandeln.

(3) Der Behördenleiter teilt den Erhebungseinheiten jeweils eine fünfstellige Schlüsselzahl zu. Die Schlüsselzahlen setzen sich von links nach rechts wie folgt zusammen:

- a) aus einer einstelligen Zahl zur Kennzeichnung der Art des Spruchkörpers,
- b) aus einer vierstelligen Zahl für die einzelnen Erhebungseinheiten, die der Zahlengruppe 0001 bis 9999 zu entnehmen ist.

Dies gilt auch, wenn nachträglich zusätzliche Erhebungseinheiten gebildet werden.

(4) Die Zahl für die Art des Spruchkörpers (Absatz 3 Buchstabe a) lautet:

a) beim Amtsgericht für:

den Strafrichter	1
den Richter für Bußgeldsachen	2
das Schöffengericht	3
das erweiterte Schöffengericht	4
den Jugendrichter	5
den Jugendrichter für Bußgeldsachen	6
das Jugendschöffengericht	7

b) beim Landgericht für:

die kleine Strafkammer für Berufungen gegen Strafrichterurteile	1
die große Strafkammer für erstinstanzliche Verfahren und die kleine Strafkammer für Berufungen gegen Schöffengerichtsurteile	2
das Schwurgericht	3
die große Wirtschaftsstrafkammer für erstinstanzliche Verfahren und die kleine Wirtschaftsstrafkammer für Berufungsverfahren	4
die große Jugendkammer für erstinstanzliche Verfahren und für Berufungen gegen Jugendschöffengerichtsurteile	5
die kleine Jugendkammer für Berufungen gegen Jugendrichterurteile	6
c) beim Oberlandesgericht für:	
den Strafsenat	1
den Senat für Bußgeldsachen	2

(5) Dem Statistischen Landesamt sind die Schlüsselzahlen der Erhebungseinheiten und ihre Änderung (Wegfall, Umbildung) jeweils in gesonderten Schreiben unverzüglich mitzuteilen.

§ 3

Änderung der Geschäftsverteilung

(1) Änderungen der Geschäftsverteilung, die nur die Person des Richters betreffen, berühren die Schlüsselzahl der Erhebungseinheit nicht. Dasselbe gilt bei den Landgerichten und Oberlandesgerichten auch für sachliche Änderungen der Geschäftsverteilung, die anhängige Verfahren nicht einbeziehen.

(2) Bei sonstigen Änderungen der Geschäftsverteilung hat der Behördenleiter zu prüfen, ob eine Änderung der Schlüsselzahlen, insbesondere die Ausgabe weiterer Schlüsselzahlen (§ 2 Abs. 3) erforderlich ist.

(3) Auf anhängige Verfahren, die infolge einer Änderung der Geschäftsverteilung auf eine andere Erhebungseinheit übergehen, sind die Bestimmungen des § 4 entsprechend anzuwenden.

§ 4

Abgabe innerhalb des Gerichts

(1) Wird ein Verfahren, das bereits statistisch erfasst ist (§ 5), innerhalb des Gerichts an eine andere Erhebungseinheit abgegeben oder ist das Verfahren wegen rechtlicher Verhinderung des Gerichts (z. B. bei Ablehnung, Ausschluss) von einem anderen Richter, einer anderen Kammer oder einem anderen Senat des Gerichts durchzuführen, so ist lediglich der Abschnitt "Abgabe innerhalb des Gerichts" auszufüllen und die Schlussbehandlung (§§ 6, 10) durchzuführen. Für die übernehmende Erhebungseinheit wird dieses Verfahren statistisch neu erfasst. Dies gilt auch, wenn eine Erhebungseinheit ganz wegfällt und deren Verfahren bei demselben Gericht auf andere Erhebungseinheiten übergehen, es sei denn, dass insoweit (z.B. Umbildung von Gerichten) eine besondere Anordnung getroffen worden ist.

(2) Die Schlussbehandlung bei der abgebenden Erhebungseinheit ist in demselben Monat durchzuführen, in dem die statistische Erfassung für die übernehmende Erhebungseinheit vorgenommen wird.

§ 5

Erfassung der Verfahren

(1) Jedes Verfahren, das eine in § 1 Abs. 2 Satz 1 bezeichnete Angelegenheit zum Gegenstand hat, ist unverzüglich nach dem Eingang der Sache statistisch zu erfassen. In Strafbefehlsverfahren ist die Erfassung vorzunehmen, sobald gemäß § 408 Abs. 3 StPO Hauptverhandlung anberaumt, rechtzeitig Einspruch gegen den Strafbefehl eingelegt oder Wiedereinsetzung wegen Versäumung der Einspruchsfrist gewährt wird; dies gilt jedoch nicht für die nach § 408a StPO erlassenen Strafbefehle. In Rechtsmittelverfahren sind mehrere Rechtsmittel gegen dieselbe Entscheidung nur als eine Sache zu zählen, wenn sie gleichzeitig eingelegt werden oder das spätere Rechtsmittel vor Erledigung des früheren eingeht. Wird gleichzeitig Revision und Rechtsbeschwerde gegen dieselbe Entscheidung eingelegt, sind nur die Daten nach Anlage 5 zu erheben.

(2) Ein Verfahren ist statistisch neu zu erfassen, wenn

- a) ein Bußgeldverfahren (auch in der Rechtsbeschwerdeinstanz) wegen veränderter rechtlicher Würdigung der Tat in ein Strafverfahren übergeht,
 - b) ein Verfahren, das durch Urteil oder Beschluss in der Instanz erledigt worden ist, zur erneuten Verhandlung und Entscheidung aus der Rechtsmittelinstanz zurückverwiesen wird,
 - c) ein Verfahren, das vorläufig eingestellt war, fortgesetzt wird,
 - d) ein Verfahren von einem anderen Verfahren abgetrennt wird,
 - e) die Wiederaufnahme eines rechtskräftig abgeschlossenen Verfahrens beantragt wird,
 - f) ein durch einen bedingten Vergleich beendetes Privatklageverfahren nach Ablauf der Widerrufsfrist, spätestens nach Ablauf von 3 Monaten (§ 6 Abs. 3 Satz 1 Buchstabe a), fortgesetzt wird,
 - g) ein Verfahren, das nach Art. 100 GG, § 121 Abs. 2 GVG, § 262 Abs. 2 StPO oder § 396 Abs. 2 AO ausgesetzt war, fortgesetzt wird,
 - h) nach § 319 Abs. 2 Satz 1 StPO oder nach § 346 Abs. 2 Satz 1 StPO, auch in Verbindung mit § 79 Abs. 3 Satz 1 oder § 80 Abs. 4 Satz 2 OWiG, auf die Entscheidung des Rechtsmittelgerichts angetragen wird.
- (3) Keine neue statistische Erfassung ist vorzunehmen, wenn
- a) ein Strafverfahren in ein Bußgeldverfahren übergeht,
 - b) Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen ein Verwerfungsurteil nach § 329 Abs. 1, § 412 StPO, § 74 Abs. 2 OWiG gewährt wird (§ 6 Abs. 3 Satz 1 Buchstabe b),
 - c) nach Erledigung der Revision nur noch über die Rechtsbeschwerde (Absatz 1 Satz 4) zu entscheiden ist,
 - d) gegen einen nach § 408a StPO erlassenen Strafbefehl rechtzeitig Einspruch eingelegt wird,
 - e) das Gericht gemäß § 419 Abs. 3 StPO zugleich mit der Ablehnung der Entscheidung im beschleunigten Verfahren das Hauptverfahren eröffnet,
 - f) die Staatsanwaltschaft zunächst Anklage erhoben hat und später einen Antrag auf Entscheidung im beschleunigten Verfahren stellt.
- (4) Die Erfassung eines Straf- oder Bußgeldverfahrens geschieht, indem die Kopfangaben in den Anlagen 1 bis 6 entsprechend den Erläuterungen in den Anlagen 7 bis 12 eingetragen werden.
- (5) Wie Abgaben innerhalb des Gerichts sind zu behandeln (§ 4)
- a) Daten für Anträge auf Wiederaufnahme (Absatz 2 Buchstabe e), die dem zuständigen Gericht zugeleitet werden (§ 367 Abs. 1 Satz 2 StPO),
 - b) irrtümlich statistisch erfasste Verfahren.

§ 6

Abschluss der statistischen Erhebung von Straf- und Bußgeldverfahren

- (1) Ein Straf- oder Bußgeldverfahren ist statistisch abzuschließen, sobald das Verfahren bezüglich aller Beteiligten in der Instanz erledigt ist.
- (2) Für den statistischen Abschluss gilt das Verfahren als erledigt, wenn die vollständige Entscheidung der Geschäftsstelle vorliegt. In den übrigen Fällen gilt es, soweit in Absatz 3 nichts anderes bestimmt ist, als erledigt, wenn die unterschriebene Niederschrift, der Vergleich oder das Schriftstück, aus dem sich die Erledigung ergibt, nach Vorlage beim Richter bei der Geschäftsstelle eingeht. Bei Urteilen, Strafbefehlen nach § 408a StPO, Beschlüssen nach § 72 OWiG und sonstigen Entscheidungen, die die Instanz abschließen, ist die Rechtsmittelfrist abzuwarten.
- (3) Abweichend von Absatz 2 gilt das Verfahren bei den nachstehenden Erledigungstatbeständen zu folgenden Zeitpunkten als erledigt:
- a) bei einem durch einen bedingten Vergleich beendeten Privatklageverfahren mit dem fruchtlosen Ablauf der Widerrufsfrist, spätestens nach Ablauf von drei Monaten;

- b) beim Eingang eines Wiedereinsetzungsantrags gegen ein Verwerfungsurteil nach § 329 Abs. 1, § 412 StPO, § 74 Abs. 2 OWiG erst nach rechtskräftiger Ablehnung des Antrags; wird Wiedereinsetzung gewährt, so wird die ursprüngliche Zählkarte fortgeführt.

In diesen Fällen ist die rechtzeitige Durchführung der Arbeiten nach Absatz 1 nach Eintritt der Erledigung (Ablauf der Frist) durch Fristverfügung in den Akten sicherzustellen. Eine genaue Frist braucht nicht verfügt zu werden; es genügt, wenn die Akten zu der nächsten in Betracht kommenden Regelfrist vorgelegt und dem statistischen Abschluss zugeführt werden.

(4) Bei Einstellung mit Auflage gilt das Verfahren mit der entsprechenden Verfügung des Gerichts als erledigt; eine Erfüllung von Auflagen, Weisungen oder erzieherischen Maßnahmen ist nicht abzuwarten.

(5) Die Arbeiten nach Absatz 1 sind unverzüglich nach Eintritt der Erledigung (Absätze 2 bis 4) durchzuführen. Dies gilt in den Fällen des Absatzes 3 auch dann, wenn vor Ablauf der Wartefrist die Sache als endgültig erledigt behandelt wird.

2. Abschnitt

Manuelle Erhebung der statistischen Daten

§ 7

Muster für die manuelle Erhebung

Die manuelle Erhebung erfolgt mit Zählkarten, Monatsübersichten und Übersendungsschreiben nach den Mustern der Anlagen 1 bis 6, 13 bis 17 und 20.

§ 8

Fortlaufende Nummerierung der Zählkarte

(1) Die Zählkarten sind getrennt für jede gesonderte Schlüsselzahl einer Erhebungseinheit (§ 2) und in dieser für jede Art der Zählkarten (Anlagen 1 bis 6) in der Reihenfolge ihrer Anlegung fortlaufend zu nummerieren. Die Nummerierung erstreckt sich über vier Jahre und beginnt nach Ablauf des vierten Jahres jeweils von neuem mit der Zahl 1. Der Zeitpunkt des Wechsels rechnet vom 1. Januar 1970 an; dies gilt auch für Erhebungseinheiten, die während eines laufenden 4-Jahres-Zeitraums neu gebildet werden.

(2) Sind für eine Richtergeschäftsaufgabe, eine Kammer oder einen Senat mehrere Abteilungen der Geschäftsstelle zuständig, so nummeriert jede Abteilung ihre Zählkarten der betreffenden Erhebungseinheit gesondert durch. In diesen Fällen teilt der Behördenleiter den jeweiligen Abteilungen Nummernblocks zu (z.B. einer Abteilung von 0001 bis 4000 und einer zweiten Abteilung von 4001 bis 8000).

(3) Die laufende Nummer der Zählkarte ist auf dem Aktenumschlag der Verfahrensakten einzutragen. Die abschließende Ausfüllung der Zählkarte ist auf dem Aktenumschlag unter Angabe des Tages der Ausfüllung zu vermerken; der Vermerk ist zu unterschreiben. Gleichzeitig ist auf dem Aktenumschlag die laufende Nummer der Zählkarte durchzustreichen; die durchgestrichene Zahl muss lesbar bleiben.

§ 9

Verwahrung der angelegten Zählkarten

(1) Die angelegten Zählkarten sind in der Reihenfolge der laufenden Nummern nach Erhebungseinheiten und Zählkartenarten getrennt (§ 8 Abs. 1 und 2) auf der Geschäftsstelle zu verwahren. Die Ablage ist so anzuordnen, dass die zuletzt angelegte Zählkarte jeweils oben liegt, damit die laufende Nummer für die nächste eingehende Sache stets ohne weiteres festgestellt werden kann. Wird die oberste Zählkarte vor Eingang der nächsten Sache der Schlussbehandlung (§§ 6, 10) zugeführt, so ist durch Vermerk der letzten laufenden Nummer auf einem besonderen Blatt in der Verwahrmappe oder in sonst geeigneter Weise sicherzustellen, dass die laufende Nummer der erledigten Sache nicht doppelt gezählt wird.

(2) Die Aufbewahrung erfolgt in besonderen Mappen. Die Mappen sind mit der Aufschrift "Anhängige Verfahren" und bei gemischten Richtergeschäftsaufgaben, Kammern und Senaten mit einem die Zählkartenart kennzeichnenden Zusatz zu versehen. Auf der Außenseite der Verwahrmappe ist ferner die Kennzahl der Erhebungseinheit anzugeben. Auf der Innenseite sind folgende Spalten anzuordnen und nach Ablauf eines jeden Kalendermonats

spätestens bis zum zweiten Arbeitstag des folgenden Monats auszufüllen:

Jahr, Monat (Berichtsmonat)	Lfd. Nr. der letzten für den Berichtsmonat angelegten Zählkarte	Bestand (Zahl der vorhandenen angelegten Zählkarten) zu Beginn des Berichtsmonats	Zugang (Zahl der für den Berichtsmonat neu angelegten Zählkarten)	Abgang (Zahl der für die im Berichtsmonat erledigten Verfahren ausgesonderten Zählkarten)	Bestand (Zahl der vorhandenen angelegten Zählkarten) am Ende des Berichtsmonats	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6	7
2005: Januar						
Februar						

Anstelle der Übersicht auf der Innenseite der Verwahrmappe kann auch ein entsprechendes Vorblatt den Zählkarten vorgeheftet werden.

Für die Ausfüllung gilt folgendes:

- Der Bestand zu Beginn des Berichtsmonats (Spalte 3) entspricht der im Vormonat in Spalte 6 enthaltenen Zahl.
- Der Zugang (Spalte 4) errechnet sich aus der Differenz zwischen der laufenden Nummer der letzten für den Berichtsmonat und der letzten für den Vormonat angelegten Zählkarte; für jeden ersten Monat nach Neubeginn der Nummerierung mit der Zahl 1 (§ 8 Abs. 1) ergibt er sich unmittelbar aus der laufenden Nummer der letzten für den betreffenden Monat angelegten Zählkarte.
- Der Abgang (Spalte 5) ist gleich der Zahl der für die erledigten Verfahren ausgesonderten und der Schlussbehandlung (§§ 6, 10) zugeführten Zählkarten; diese Zahl ist aus Spalte 2 der Sammelmappe für die ausgefüllten Zählkarten (§ 10 Abs. 2) zu übernehmen.
- Der Bestand am Ende des Berichtsmonats (Spalte 6) entspricht der Gesamtzahl der bei Ablauf des Berichtsmonats in der Verwahrmappe befindlichen angelegten, unerledigten Zählkarten; er ergibt sich rechnerisch aus der in Spalte 3 eingetragenen Zahl zuzüglich der in Spalte 4 eingetragenen Zahl, abzüglich der in Spalte 5 eingetragenen Zahl. Seine Richtigkeit ist mindestens vierteljährlich durch Auszählen der in der Verwahrmappe befindlichen Zählkarten zu überprüfen. Ergeben sich bei der Auszählung Differenzen, so sind sie durch Korrektur der Spalte 6 zu bereinigen. Im nächsten Berichtsmonat erscheint in Spalte 3 die korrigierte Zahl. Bei der Auszählung sind nur die Zählkarten von der untersten bis zu der in Spalte 2 bezeichneten Zählkarte zu zählen; etwaige bereits für den neuen Monat angelegte Zählkarten dürfen nicht mitgezählt werden.
- Mindestens einmal jährlich sind die in der Verwahrmappe befindlichen, länger als 6 Monate angelegten Zählkarten darauf zu prüfen, ob das betreffende Verfahren nicht bereits bezüglich aller Beteiligten in der Instanz erledigt ist. Sollte das der Fall sein, so ist die Zählkarte der Schlussbehandlung (§ 6) zuzuführen.
- Die Überprüfungen nach Buchstaben d) und e) sind unter Angabe des Überprüfungstages in Spalte 7 der Übersicht zu vermerken. Der Vermerk ist zu unterschreiben.

§ 10

Sammlung der ausgefüllten Zählkarten

(1) Die ausgefüllten Zählkarten sind auf der Geschäftsstelle in einer besonderen Mappe zu sammeln. Hierbei sind die Zählkarten für die jeweils in einem Kalendermonat erledigten Verfahren zusammenzufassen. Die Sammlung ist nach Erhebungseinheiten und Zählkartenarten getrennt durchzuführen.

(2) Die Sammelmappe ist mit der Aufschrift "Erledigte Verfahren" und mit einem die Zählkartenart kennzeichnenden Zusatz sowie der Schlüsselzahl der Erhebungseinheit zu versehen. Auf der Innenseite der Sammelmappe sind die Spalten

Jahr, Monat	Zahl der für die in nebenstehendem Monat erledigten Verfahren insgesamt ausgefüllten Zählkarten
1	2
2005: Januar	
Februar	

anzuordnen und nach Ablauf eines jeden Kalendermonats spätestens bis zum zweiten Arbeitstag des folgenden

Monats auszufüllen. Anstelle der Übersicht auf der Innenseite der Sammelmappe kann auch ein entsprechendes Vorblatt den Zählkarten vorgeheftet werden. Die Gesamtzahl der für den abgelaufenen Monat ausgefüllten Zählkarten (Spalte 2) ist durch Auszählen der in der Sammelmappe befindlichen Zählkarten zu ermitteln. Die Auszählung ist erst vorzunehmen, nachdem die Zählkarten für alle in dem betreffenden Monat erledigten Verfahren ausgefüllt sind. Etwaige bereits für Erledigungen im neuen Monat ausgefüllte Zählkarten dürfen nicht mitgezählt werden.

(3) Die für den abgelaufenen Monat gesammelten Zählkarten sind spätestens bis zum zweiten Arbeitstag des folgenden Monats mit einer Monatsübersicht (dreifach) nach den Mustern der Anlagen 13, 14, 15, 16 oder 17 an den Geschäftsleiter oder eine sonst vom Behördenleiter bestimmte Stelle zur Weiterleitung an das Statistische Landesamt abzuliefern. Die Monatsübersichten sind nach den Erläuterungen in der Anlage 18 auszufüllen. Es ist darauf zu achten, dass die allgemeinen Ordnungszahlen (Schlüsselzahl des Gerichts, Schlüsselzahl der Erhebungseinheit) von Zählkarten und Monatsübersichten übereinstimmen.

(4) Eine Durchschrift der Monatsübersicht erhält der Behördenleiter, eine weitere der Richter bzw. der Vorsitzende der Kammer oder des Senats.

(5) Monatsübersichten sind auch für solche Erhebungseinheiten auszufüllen und abzuliefern, die keine über Zählkarten zu erfassenden Verfahren bearbeiten, wie z. B. Dezernate für einzelne richterliche Anordnungen oder Beschwerdekammern und -senate.

§ 11

Übersendung der Erhebungsunterlagen an das Statistische Landesamt

(1) Der Behördenleiter fasst die jeweils für einen Monat abgelieferten Zählkarten aller Erhebungseinheiten nach Verfahrensarten geordnet zusammen und übersendet sie mit dem Erststück der Monatsübersichten bis zum 5. des jeweils folgenden Monats unmittelbar an das Statistische Landesamt. Der Sendung ist ein Begleitschreiben nach dem Muster der Anlage 19 (für Amtsgerichte oder Oberlandesgerichte) oder der Anlage 20 (für Landgerichte) beizufügen. In dem Begleitschreiben ist die Gesamtzahl der übersandten Monatsübersichten sowie bei den Landgerichten der Geschäftsanfall der Strafvollstreckungskammern anzugeben. Zweit- und Drittstücke der Monatsübersichten dürfen nicht an das Statistische Landesamt übersandt werden. Die Zählkarten für Strafverfahren und die Erststücke der Monatsübersichten sind in der Farbe Hellrot, die Zählkarten für Bußgeldverfahren in der Farbe Orange und die Zweit- und Drittstücke der Monatsübersichten in der Farbe Hellblau gehalten.

(2) Die Begleitschreiben sind ebenso wie die Zählkarten und Monatsübersichten nicht für zusätzliche Mitteilungen an das Statistische Landesamt geeignet. Notwendige Informationen (z.B. Änderung der Schlüsselzahl einer Erhebungseinheit) sind durch besondere Schreiben mitzuteilen.

3. Abschnitt:

Erhebung der statistischen Daten mit einem DV-System

§ 12

Erhebung mit einem DV-System

(1) Für die statistische Erhebung mit einem DV-System gelten die Bestimmungen des 2. Abschnitts entsprechend. An die Stelle der Zählkarten, Monatsübersichten und Übersendungsschreiben sowie Sammelmappen tritt das DV-System. Die Datenübermittlung von den Gerichten an das Statistische Landesamt richtet sich nach einer von der Landesjustizverwaltung und dem Statistischen Landesamt zu treffenden Vereinbarung.

(2) Im Rahmen der automatisierten Erstellung der Monatsübersichten ist zusätzlich eine Bilanzierung der Verfahrensarten „Privatklagen“ und „Anträge auf Entscheidung im beschleunigten Verfahren (§ 417 StPO)“ sowie der Sachgebiete (Anlage 21) und der Straßenverkehrssachen nach Anlage 2 und 6 (jeweils Abschnitt H) nach Maßgabe der Erläuterungen in Anlage 18 vorzunehmen.

(3) Der Behördenleiter und der Richter bzw. Vorsitzende der Kammer oder des Senats erhalten eine den Monatsübersichten (Anlagen 13 bis 17) – der Behördenleiter darüber hinaus eine dem Übersendungsschreiben (Anlage 20) – entsprechende Zusammenstellung der Daten (vgl. § 10 Abs. 4).

4. Abschnitt: Auswertung, Schlussbestimmungen

§ 13

Aufbereitung der statistischen Erhebungen

Das Statistische Landesamt bereitet die erhobenen Daten nach bundeseinheitlich koordinierten Verarbeitungs- und Auswertungsprogrammen auf und stellt die Ergebnisse den Behörden der Justizverwaltung zur Verfügung.

§ 14

Unterlagen für die Dienstaufsicht

Über die Auswertung nach § 13 hinaus steht der Dienstaufsicht mit den Durchschriften der Monatsübersichten für jede Erhebungseinheit eine Statistik über die Geschäftsbelastung und ihre Veränderungen zur Verfügung. Aus der Mappe der angelegten Zählkarten (§ 9 Abs. 2) bzw. aus den im DV-System gespeicherten Daten (§ 12 Abs. 1) ergibt sich ferner jederzeit, wie viele und welche Verfahren noch anhängig sind und aus welchen Jahren diese Verfahren stammen.

§ 15

Die statistischen Erhebungen werden seit 1. Januar 1970 nach Maßgabe dieser Anordnung durchgeführt

Q. Das Verfahren wurde beendet durch

(Anzahl)

a) Erledigung ausschließlich wegen Ordnungswidrigkeit		100
b) Erlass eines Strafbefehls nach § 408a StPO ...		105
c) Urteil lautend auf		112
aa) Verwerfung des Einspruchs gegen Strafbefehl (§§ 329, 412 StPO)		110
bb) Verurteilung		111
cc) Freispruch		113
dd) Einstellung wegen Verfahrenshindernisses (§ 260 Abs. 3 StPO)		114
ee) Einstellung des Privatklageverfahrens (§ 389 Abs. 1 StPO)		141
d) Einstellung mit Auflage nach § 153a StPO		142
aa) Täter-Opfer-Ausgleich (Abs. 1 Satz 2 Nr. 5)		143
bb) Schadenswiedergutmachung (Abs. 1 Satz 2 Nr. 1)		144
cc) Geldbetrag für gemeinnützige Einrichtung oder Staatskasse (Abs. 1 Satz 2 Nr. 2)		145
dd) sonstige gemeinnützige Leistung (Abs. 1 Satz 2 Nr. 3)		146
ee) Unterhaltungspflicht (Abs. 1 Satz 2 Nr. 4)		147
ff) Teilnahme an einem Aufbauseminar nach § 2b Abs. 2 Satz 2 oder § 4 Abs. 8 Satz 4 StVG (Abs. 1 Satz 2 Nr. 6)		150
gg) sonstige Auflagen oder Weisungen (Abs. 1 Satz 2)		156
e) Einstellung mit Auflage nach § 37 Abs. 2 BtMG bzw. § 38 Abs. 2 i.V.m. § 37 Abs. 2 BtMG		157
f) Einstellung nach § 47 JGG		158
aa) da die Voraussetzungen des § 153 StPO vorliegen (Abs. 1 Satz 1 Nr. 1)		159
bb) da eine erzieherische Maßnahme im Sinne des § 45 Abs. 2 JGG eine Entscheidung durch Urteil entbehrlich macht (Abs. 1 Satz 1 Nr. 2)		165
cc) da nach Anordnung einer Maßnahme nach § 45 Abs. 3 JGG eine Entscheidung durch Urteil entbehrlich ist (Abs. 1 Satz 1 Nr. 3)		166
dd) da der Beschuldigte mangels strafrechtlicher Reife nicht verantwortlich ist (Abs. 1 Satz 1 Nr. 4)		170
g) Einstellung wegen Geringfügigkeit (§ 153 Abs. 2 StPO); die notwendigen Auslagen des Beschuldigten		175
aa) trägt die Staatskasse nicht		180
bb) trägt die Staatskasse		185
h) Einstellung bei unwesentlicher Nebenstraftat (§ 154 Abs. 2 StPO)		190
i) Einstellung bei Auslieferung oder Ausweisung des Beschuldigten (§ 154b Abs. 4 StPO)		
k) Einstellung wegen Abwesenheit des Beschuldigten oder wegen eines anderen in seiner Person liegenden Hindernisses (§ 205 StPO) ..		
l) Einstellung wegen Verfahrenshindernisses (§ 206a StPO)		
m) Einstellung wegen Gesetzesänderung (§ 206b StPO)		

(Tag)

n) Sonstige Einstellung oder Klagerücknahme

(Anzahl)

aa) nach § 31a Abs. 2 BtMG		195
bb) nach § 153b Abs. 2, § 153c Abs. 4, § 153d Abs. 2, § 153e Abs. 2, § 154e Abs. 2, § 383 Abs. 2 StPO		196
o) Ablehnung der Eröffnung des Hauptverfahrens .		200
p) Ablehnung der Entscheidung im beschleunigten Verfahren/der Entscheidung im vereinfachten Jugendverfahren/Zurückweisung der Privatklage		205
q) Vorlage/Verweisung an ein Gericht höherer Ordnung		210
r) Vergleich in der Privatklagesache		220
s) Zurücknahme der Klage nach § 411 Abs. 3 StPO		225
t) Zurücknahme der Anklage/des Antrags/der Privatklage		230
u) Zurücknahme des Einspruchs		235
v) Verbindung mit einer anderen Sache		255
w) Aussetzung des Verfahrens		260
aa) bis zum rechtskräftigen Abschluss des Besteuerungsverfahrens (§ 396 Abs. 2 AO)		
bb) zur Klärung einer zivilrechtlichen Vorfrage (§ 262 Abs. 2 StPO)		261
cc) um gemäß Art. 100 GG eine Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts abzuwarten		262
x) Sonstige Erledigungsart		275

R. Gegen das (ein) Urteil wurde ein Rechtsmittel eingelegt

- Einzelangabe zu Q c) -

1. ja	1	285
2. nein	2	

S. Tag der Beendigung

der Sache 295

T. Zu der (letzten) Hauptverhandlung ist ein Be- teiligter vorgeführt worden

- nur auszufüllen, wenn nach Abschnitt M eine Haupt- verhandlung durchgeführt worden ist -

1. ein Beschuldigter aus der Hauptverhandlungshaft nach § 127b StPO - nur in Fällen von F.d.2 -	1	300
2. aus sonstiger Haft	2	
3. sonstige Vorführung	3	
4. keine Vorführung	4	

U. Adhäsionsverfahren (§ 403 Abs. 1 StPO)

1. Endurteil	1	305
2. Grundurteil	2	
3. Sonstige Erledigung/kein Adhäsionsver- fahren anhängig gewesen	3	

V. In dem Strafverfahren wurde ein Antrag auf Maßnahmen der Gewinnabschöpfung gestellt

1. ja	1	315
2. nein	2	

(Name, Dienstbezeichnung)

Zählkarte

für Bußgeldverfahren vor
dem Amtsgericht

Geschäftsnummer
des Amtsgerichts:

- nur wenn von der Js-Geschäftsnummer abweichend -

F. Tag des Eingangs der Sache bei Gericht

G. Das Verfahren betraf eine im Straßenverkehr begangene Ordnungswidrigkeit

1. ja
2. nein

	1	011
	2	

D. Js-Geschäftsnummer

Timeline diagram showing the sequence of events for the 'Js' (JavaScript) event. The timeline starts at 0 and ends at 10. The 'Js' event is marked at 5. The '001' event is marked at 10.

E. Schlüsselzahl der vorlegenden Staatsanwaltschaft

002

H. Das Verfahren wurde von einem anderen Verfahren abgetrennt

1. ja
2. nein

	1	006
	2	

J. Abgabe innerhalb des Gerichts

	1	013
--	---	-----

K. Übergang in das Strafverfahren

	1	014
--	---	-----

L. Art der Einleitung des Verfahrens

1. Zurückverweisung durch die Rechtsmittelinstanz
2. Antrag auf Wiederaufnahme des Verfahrens
3. Einspruch gegen Bußgeldbescheid

	01	025
	02	
	03	

M. Hauptverhandlung

1. Eine Hauptverhandlung hat nicht stattgefunden
2. An der letzten Hauptverhandlung haben teilgenommen:
 - a) Betroffener
 - b) Verteidiger
 - c) Verwaltungsbehörde nach § 76 OWiG, § 407 Abs. 1, § 410 Abs. 1 Nr. 11 AO
 - d) Staatsanwaltschaft
 - e) Keiner der unter a) bis d) Genannten ...

	1	065
	2	066
	3	067
	4	068
	5	069
	6	070

N. Das Verfahren wurde beendet durch

1. Urteil lautend auf
 - 1.1 Verwerfung des Einspruchs wegen Abwesenheit des Betroffenen (§ 74 Abs. 2 OWiG)
 - 1.2 Verurteilung
 - 1.3 Freispruch
 - 1.4 Einstellung wegen Verfahrenshindernissen (§ 260 Abs. 3 StPO, § 46 Abs. 1 OWiG)

	01	280
	02	
	03	
	04	

2. Beschluss nach § 72 OWiG, lautend auf
 - 2.1 Verurteilung
 - 2.2 Freispruch
 - 2.3 Einstellung wegen Verfahrenshindernisses (§ 72 Abs. 3 OWiG)
3. Beschluss auf Verwerfung des Einspruchs als unzulässig (§ 70 OWiG)
4. Einstellung, weil eine Ahndung nicht geboten ist (§ 47 Abs. 2 OWiG); die notwendigen Auslagen des Betroffenen
 - 4.1 trägt die Staatskasse nicht
 - 4.2 trägt die Staatskasse
5. Einstellung wegen Abwesenheit des Betroffenen oder wegen eines anderen in seiner Person liegenden Hindernisses (§ 205 StPO, § 46 Abs. 1 OWiG)
6. Einstellung wegen Verfahrenshindernisses (§ 206a StPO, § 46 Abs. 1 OWiG)
7. Zurücknahme der Klage durch die Staatsanwaltschaft (§ 411 Abs. 3 StPO, § 71 Abs. 1 OWiG)
8. Zurücknahme des Einspruchs
9. Sonstige Erledigungsart

	05
	06
	07
	08
	09
	10
	11
	12
	13
	14
	15

**O. Tag der Beendigung
der Sache**

295

(Tag)

(Name, Dienstbezeichnung)

Anlage 3 S.2

R. Das Verfahren wurde beendet durch

(Anzahl)

a) Urteil lautend auf		110
aa) Verurteilung		
bb) Freispruch		111
cc) Einstellung wegen Verfahrenshindernisses (§ 260 Abs. 3 StPO)		113
b) Einstellung mit Auflage nach § 153a StPO		141
aa) Täter-Opfer-Ausgleich (Abs. 1 Satz 2 Nr. 5)		
bb) Schadenswiedergutmachung (Abs. 1 Satz 2 Nr. 1)		142
cc) Geldbetrag für gemeinnützige Einrichtung oder Staatskasse (Abs. 1 Satz 2 Nr. 2)		143
dd) sonstige gemeinnützige Leistung (Abs. 1 Satz 2 Nr. 3)		144
ee) Unterhaltspflicht (Abs. 1 Satz 2 Nr. 4)		145
ff) Teilnahme an einem Aufbauseminar nach § 2b Abs. 2 Satz 2 oder § 4 Abs. 8 Satz 4 StVG (Abs. 1 Satz 2 Nr. 6)		146
gg) sonstige Auflagen oder Weisungen (Abs. 1 Satz 2)		147
c) Einstellung mit Auflage nach § 37 Abs. 2 BtMG bzw. § 38 Abs. 2 i.V.m. § 37 Abs. 2 BtMG		150
d) Einstellung nach § 47 JGG		156
aa) da die Voraussetzungen des § 153 StPO vorliegen (Abs. 1 Satz 1 Nr. 1)		
bb) da eine erzieherische Maßnahme im Sinne des § 45 Abs. 2 JGG eine Entscheidung durch Urteil entbehrlich macht (Abs. 1 Satz 1 Nr. 2)		157
cc) da nach Anordnung einer Maßnahme nach § 45 Abs. 3 JGG eine Entscheidung durch Urteil entbehrlich ist (Abs. 1 Satz 1 Nr. 3)		158
dd) da der Beschuldigte mangels strafrechtlicher Reife nicht verantwortlich ist (Abs. 1 Satz 1 Nr. 4)		159
e) Einstellung wegen Geringfügigkeit (§ 153 Abs. 2 StPO); die notwendigen Auslagen des Beschuldigten		165
aa) trägt die Staatskasse nicht		
bb) trägt die Staatskasse		166
f) Einstellung bei unwesentlicher Nebenstraftat (§ 154 Abs. 2 StPO)		170
g) Einstellung bei Auslieferung oder Ausweisung des Beschuldigten (§ 154b Abs. 4 StPO)		175
h) Einstellung wegen Abwesenheit des Beschuldigten oder wegen eines anderen in seiner Person liegenden Hindernisses (§ 205 StPO) ..		180
j) Einstellung wegen Verfahrenshindernisses (§ 206a StPO)		185
k) Einstellung wegen Gesetzesänderung (§ 206b StPO)		190
l) Sonstige Einstellung oder Klagerücknahme		195
aa) nach § 31a Abs. 2 BtMG		
bb) nach § 153b Abs. 2, § 153c Abs. 4, § 153d Abs. 2, § 153e Abs. 2, § 154e Abs. 2, § 383 Abs. 2 StPO		196

(Tag)

m) Ablehnung der Eröffnung des Hauptverfahrens .		200
n) Eröffnung des Hauptverfahrens vor einem Gericht niederer Ordnung		215
o) Vorlage/Verweisung an ein Gericht höherer Ordnung		210
p) Zurücknahme der Anklage/des Antrags.....		230
q) Verbindung mit einer anderen Sache		255
r) Aussetzung des Verfahrens		260
aa) bis zum rechtskräftigen Abschluss des Besteuerungsverfahrens (§ 396 Abs. 2 AO)		
bb) zur Klärung einer zivilrechtlichen Vorfrage (§ 262 Abs. 2 StPO)		261
cc) um gemäß Art. 100 GG eine Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts abzuwarten		262
s) Sonstige Erledigungsart		275

S. Gegen das (ein) Urteil wurde ein Rechtsmittel eingelegt

- Einzelangabe zu R a) -

1. ja	1	285
2. nein	2	

T. Tag der Beendigung der Sache

295

U. Zu der (letzten) Hauptverhandlung ist ein Be- teiligter aus der Haft vorgeführt worden

- nur auszufüllen, wenn nach Abschnitt N eine Haupt- verhandlung durchgeführt worden ist -

1. aus der Haft	1	300
2. sonstige Vorführung	2	
3. keine Vorführung	3	

V. Adhäsionsverfahren (§ 403 Abs. 1 StPO)

1. Endurteil	1	305
2. Grundurteil	2	
3. Sonstige Erledigung/kein Adhäsionsver- fahren anhängig gewesen	3	

W. Bei der Eröffnung des Hauptverfahrens hat die Kammer gemäß § 76 Abs. 2 GVG, § 33 b Abs. 2 JGG/der Senat gemäß § 122

Abs. 2 GVG beschlossen, die Hauptverhand- lung in der Besetzung

- mit zwei Berufsrichtern und zwei (Jugend-) Schöffen (Landgerichte)
- mit drei Berufsrichtern (Oberlandesgerichte) durchzuführen

- nicht auszufüllen bei einer Strafkammer als Schwur- richterkammer -

1. ja	1	310
2. nein	2	

X. In dem Strafverfahren wurde ein Antrag auf Maßnahmen der Gewinnabschöpfung gestellt

1. ja	1	315
2. nein	2	

(Name, Dienstbezeichnung)

Anlage 5 S.2

O. Das Verfahren wurde beendet durch

(Anzahl)

a) Urteil lautend auf		
aa) Aufhebung des Urteils und Verweisung an das zuständige Gericht (§ 355 StPO)		121
bb) Aufhebung des Urteils und Zurückverweisung (§ 354 Abs. 2 StPO)		122
cc) Aufhebung des Urteils und eigene Sachentscheidung (§ 354 Abs. 1 StPO)		123
dd) Abänderung/Ergänzung des Urteilsausspruchs bei gleichzeitiger Verwerfung der Revision/Aufhebung des Urteils im übrigen		118
ee) Einstellung wegen Verfahrenshindernisses (§ 260 Abs. 3 StPO)		113
ff) Verwerfung der Revision als unbegründet ..		124
gg) Verwerfung der Revision als unzulässig		125
b) Beschluss, lautend auf		
-nur soweit nicht Buchst. c) bis j) -		
aa) Verwerfung der Revision, weil Vorschriften über Einlegung der Revision oder Anbringung der Revisionsanträge nicht beachtet (§ 349 Abs. 1 StPO)		135
bb) Verwerfung der Revision als offensichtlich unbegründet (§ 349 Abs. 2 StPO)		136
cc) Aufhebung des angefochtenen Urteils (§ 349 Abs. 4 StPO)		137
c) Einstellung mit Auflage nach § 153a StPO		140
d) Einstellung nach § 47 JGG		155
e) Einstellung wegen Geringfügigkeit (§ 153 Abs. 2 StPO); die notwendigen Auslagen des Beschuldigten		165
aa) trägt die Staatskasse nicht		
bb) trägt die Staatskasse		166
f) Einstellung bei unwesentlicher Nebenstraftat (§ 154 Abs. 2 StPO)		170
g) Einstellung bei Auslieferung oder Ausweisung des Beschuldigten (§ 154b Abs. 4 StPO)		175
h) Einstellung wegen Verfahrenshindernisses (§ 206a StPO)		185

(Anzahl)

j) Einstellung wegen Gesetzesänderung (§ 206b StPO)		190
k) Zurücknahme der Revision		245
l) Zurücknahme der Privatklage		250
m) Aussetzung des Verfahrens		260
aa) bis zum rechtskräftigen Abschluss des Besteuerungsverfahrens (§ 396 Abs. 2 AO)		
bb) zur Klärung einer zivilrechtlichen Vorfrage (§ 262 Abs. 2 StPO)		261
cc) um gemäß Art. 100 GG eine Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts abzuwarten		262
dd) um gemäß § 121 Abs. 2 GVG eine Entscheidung des Bundesgerichtshofs abzuwarten		263
n) Sonstige Erledigungsart		275
P. Tag der Beendigung der Sache		295

(Tag)

(Name, Dienstbezeichnung)

für Bußgeldverfahren vor
dem Oberlandesgericht

- nur wenn von der Js-Geschäftsnummer abweichend -

012

a) Tag des Urteils der vor-
angegangenen Instanz

b) Tag des Eingangs der
Sache beim Be-
schwerdegericht

1. Rechtsbeschwerde (§ 79 OWiG)
 - 1.1 gegen ein Urteil
 - 1.2 gegen einen Beschluss nach
§ 72 OWiG
2. Antrag auf Zulassung der Rechtsbe-
schwerde (§ 80 Abs. 1 OWiG)

a) Betroffene	1	030
b) Staatsanwaltschaft	2	031
aa) zuungunsten des Betroffenen		
bb) zugunsten des Betroffenen	3	032
c) Erziehungsberechtigten/ gesetzl. Vertreter des Beschuldigten.....	4	035

1. Urteil oder Beschluss (§ 79 Abs. 5 OWiG), lautend auf			
1.1 Aufhebung des Urteils/Beschlusses und Zurückverweisung (§ 79 Abs. 6 OWiG)		01	280
1.2 Aufhebung des Urteils/Beschlusses und eigene Sachentscheidung (§ 79 Abs. 6 OWiG)		02	
1.3 Abänderung/Ergänzung des Urteils-/ Beschlussausspruchs bei gleichzeitiger Verwerfung der Rechtsbeschwerde/ Aufhebung des Urteils im übrigen ..		03	

4	6																
01	02	03	04	05	06	07	08	09	10	11	12	13	14	15			
Satzart		A. Schlüsselzahl des Gerichts				B. Schlüsselzahl der Erhebungseinheit					C. Lfd. Nr. der Zählkarte						

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22	23	24	25	26	27	28	29	30	31	32	33	34	35	36	37	38	39	40	41	42	43	44	45	46	47	48	49	50	51	52	53	54	55	56	57	58	59	60	61	62	63	64	65	66	67	68	69	70	71	72	73	74	75	76	77	78	79	80	81	82	83	84	85	86	87	88	89	90	91	92	93	94	95	96	97	98	99	100	101	102	103	104	105	106	107	108	109	110	111	112	113	114	115	116	117	118	119	120	121	122	123	124	125	126	127	128	129	130	131	132	133	134	135	136	137	138	139	140	141	142	143	144	145	146	147	148	149	150	151	152	153	154	155	156	157	158	159	160	161	162	163	164	165	166	167	168	169	170	171	172	173	174	175	176	177	178	179	180	181	182	183	184	185	186	187	188	189	190	191	192	193	194	195	196	197	198	199	200	201	202	203	204	205	206	207	208	209	210	211	212	213	214	215	216	217	218	219	220	221	222	223	224	225	226	227	228	229	230	231	232	233	234	235	236	237	238	239	240	241	242	243	244	245	246	247	248	249	250	251	252	253	254	255	256	257	258	259	260	261	262	263	264	265	266	267	268	269	270	271	272	273	274	275	276	277	278	279	280	281	282	283	284	285	286	287	288	289	290	291	292	293	294	295	296	297	298	299	300	301	302	303	304	305	306	307	308	309	310	311	312	313	314	315	316	317	318	319	320	321	322	323	324	325	326	327	328	329	330	331	332	333	334	335	336	337	338	339	340	341	342	343	344	345	346	347	348	349	350	351	352	353	354	355	356	357	358	359	360	361	362	363	364	365	366	367	368	369	370	371	372	373	374	375	376	377	378	379	380	381	382	383	384	385	386	387	388	389	390	391	392	393	394	395	396	397	398	399	400	401	402	403	404	405	406	407	408	409	410	411	412	413	414	415	416	417	418	419	420	421	422	423	424	425	426	427	428	429	430	431	432	433	434	435	436	437	438	439	440	441	442	443	444	445	446	447	448	449	450	451	452	453	454	455	456	457	458	459	460	461	462	463	464	465	466
---	---	---	---	---	---	---	---	---	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----

002

1. ja	1	01
2. nein	2	

	1	013
--	---	-----

- 1.4 Einstellung wegen Verfahrenshindernisses (§ 260 Abs. 3 StPO, § 46 Abs. 1 OWiG)
- 1.5 Verwerfung der Rechtsbeschwerde als unbegründet
- 1.6 Verwerfung der Rechtsbeschwerde als unzulässig (§ 349 Abs. 1 StPO, § 79 Abs. 3 Satz 1 OWiG)
2. Einstellung, weil eine Ahndung nicht geboten ist (§ 47 Abs. 2 OWiG)
3. Einstellung wegen Verfahrenshindernisses (§ 206a, § 46 Abs. 1 OWiG)
4. Verwerfung des Zulassungsantrags (§ 80 Abs. 4 Satz 2, 3 OWiG)
 - 4.1 als unzulässig
 - 4.2 als unbegründet
5. Zurücknahme der Rechtsbeschwerde/des Zulassungsantrags (außer in den Fällen des § 80 Abs. 4 Satz 4 OWiG)
6. Sonstige Erledigungsart

- Einzelangabe zu K 2 -

- | | | |
|---------------|---|-----|
| 1. ja | 1 | 290 |
| 2. nein | 2 | |

295

(Tag)

(Name, Dienstbezeichnung)

Erläuterung

zu der Zählkarte
für Strafverfahren vor dem Amtsgericht

I. Allgemeines

- Über jedes Verfahren, das eine unter Abschnitt F d oder K genannte Strafsache zum Gegenstand hat, wird eine Zählkarte geführt. Für Strafbefehle ist eine Zählkarte nur anzulegen, wenn rechtzeitig Einspruch eingelegt, Wiedereinsetzung in den vorigen Stand wegen Versäumung der Einspruchsfrist gewährt oder nach § 408 Abs. 3 StPO Hauptverhandlung anberaumt wird. In der Zählkarte sind auszufüllen:

- beim Eingang der Sache die Kopfangaben A bis H (im Privatklageverfahren bleiben die Kopfangaben D, E und G a leer; im Wiederaufnahmeverfahren, beim Einspruch gegen einen von der Finanzbehörde beantragten Strafbefehl sowie beim Übergang vom Bußgeldverfahren in das Strafverfahren ist G a nicht auszufüllen);
- nach Erledigung des Verfahrens in der Instanz (§ 6 der Anordnung) die übrigen Abschnitte.

Neben den Kopfangaben A bis C, F, G b, und H müssen die Abschnitte K bis M, P, Q, S, U und V in jeder Zählkarte ausgefüllt sein, sofern nicht Abschnitt J (Abgabe innerhalb des Gerichts) zutrifft. Die Ausfüllung der übrigen Abschnitte richtet sich nach dem Einzelfall.

- Die Zählkarten sind sorgfältig und genau auszufüllen. Unvollständig oder falsch ausgefüllte Zählkarten verursachen durch die dadurch notwendigen Rückfragen Mehrarbeit und gefährden die rechtzeitige Erstellung der Statistik. Entstehen bei der Ausfüllung Zweifel, so ist die Gerichtsverwaltung zu befragen.
- Die Zählkarten werden ausgefüllt, indem in das neben der zutreffenden Antwort befindliche geschlossene Kästchen ein Kreuz eingetragen wird; bei den offenen Kästchen sind die zutreffenden Ziffern einzutragen. Die in der rechten Hälfte bzw. unter den Signierkästchen stehenden Zahlen dienen der technischen Aufbereitung und sind für den Ausfüllenden ohne Bedeutung. Die einzusetzenden Zahlen und das jeweilige Datum sind mit dem kleinsten Stellenwert im rechten Kästchen beginnend von rechts nach links in die vorgedruckten Kästchen einzutragen; nur beim Datum sind links freibleibende Kästchen durch eine Null auszufüllen. Z.B. ist der Tag des Eingangs der Akten beim Gericht: 5. 5. 2005 wie folgt einzutragen:

0	5	0	5	2	0	0	5
Tag		Monat		Jahr			

- Sind in offenen Kästchen Zahlen einzutragen und reichen die offenen Kästchen für die Ziffern der Zahl nicht aus, so ist die höchstmögliche Zahl einzutragen.
- Treffen bei einem mit arabischen Nummern unterteilten Abschnitt mehrere Angaben zu (z.B. beim Einlegen eines Rechtsmittels gegen ein Urteil nur durch einen von mehreren Beschuldigten Positionen R 1 und R 2), so ist nur diejenige Position anzukreuzen, die in der Nummernfolge zuerst in Betracht kommt (in dem Beispielsfall also nur Position R 1). Bei Abschnitten, die mit Kleinbuchstaben unterteilt sind (Abschnitte F, G, N und O), sind dagegen alle zutreffenden Positionen auszufüllen (z.B. O a mit "1", O b mit "0" und O c bis O g mit "nein", wenn lediglich der Beschuldigte an der (letzten) Hauptverhandlung teilgenommen hat). Für die Ausfüllung des Abschnitts Q gelten die besonderen Erläuterungen hierzu.
 - Die Positionen sind auch auszufüllen, wenn sie nur für einen von mehreren Beteiligten (Beschuldigten, Nebenkläger usw.) zutreffen (z.B. Abschnitte M, N und O, wenn nur gegen einen von mehreren Beschuldigten eine Hauptverhandlung stattfand).

II. Zu den einzelnen Abschnitten**Zu A:**

Die Schlüsselzahl des Gerichts ergibt sich aus der Anlage 22. Falls sie nicht bereits eingedruckt ist, ist sie in die Zählkarte einzutragen.

Zu B:

Hier ist nicht die Nummer der Abteilung der Geschäftsstelle, sondern diejenige Zahl einzutragen, die der Behördenleiter für die einzelne Erhebungseinheit festgesetzt hat (§ 2 Abs. 3 der Anordnung).

Zu C:

Die Nummerierung der Zählkarten richtet sich nach § 8 der Anordnung.

Zu D:

Die Js-Geschäftsnummer ist wie folgt einzutragen:

- a) in die ersten fünf Kästchen von links die Abteilungsnummer der Geschäftsstelle der ermittelnden Staatsanwaltschaft; ist keine Abteilungsnummer gegeben, ist in das rechte Kästchen eine Null einzutragen;
- b) im sechsten Kästchen von links ist das Aktenregisterzeichen "Js" bereits eingedruckt; hier ist nichts mehr einzutragen;
- c) in die folgenden sechs Kästchen die fortlaufende Nummer des Aktenzeichens; hier ist Nr. 3. a) der vorstehenden Allgemeinen Erläuterung zu beachten;
- d) in die beiden letzten Kästchen die zwei letzten Ziffern der Jahresangabe.

Beispiel für die Eintragung im Abschnitt D:

			1	2	Js				3	1	7	0	5
D. Js-Geschäftsnummer													

= 12 Js 317/05

Im Privatklageverfahren bleibt dieser Abschnitt unausgefüllt.

Zu E:

In diesem Abschnitt ist die Schlüsselzahl derjenigen Staatsanwaltschaft anzugeben, deren Js-Geschäftsnummer im Abschnitt D einzutragen ist. Die Schlüsselzahl der ermittelnden Staatsanwaltschaft ist der Anlage 23 zu entnehmen.

Zu F:

In diesem Abschnitt ist das Verfahren durch Einstellen eines das Sachgebiet näher bezeichnenden Schlüssels zu kennzeichnen. Der Schlüssel ist dem Sachgebietskatalog in Anlage 21 zu entnehmen. Maßgebend für die Eintragung des Schlüssels ist der Schwerpunkt des Verfahrens. Soweit das Gericht diesen Schwerpunkt nicht ausdrücklich bezeichnet hat und keine sonstigen gegenteiligen Anhaltspunkte vorliegen, kann auf die Angabe des Sachgebiets im Datenblatt der Staatsanwaltschaft zurückgegriffen werden.

Als „Wirtschaftsstrafsache“ sind nur solche Verfahren zu erfassen, die Vergehen im Sinne des § 74c GVG zum Gegenstand haben.

Als Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung sind diejenigen Verfahren zu erfassen, die Straftaten nach dem 13. Abschnitt des StGB zum Gegenstand haben.

Als Diebstahl und Unterschlagung (Sachgebiet 25) sind alle Straftaten des 19. Abschnitts des Strafgesetzbuches zu erfassen, die nicht den Sachgebieten 30, 40 oder 41 zuzurechnen sind. Die dem 22. Abschnitt des Strafgesetzbuches angehörenden Straftaten des Betruges und der Untreue sind unter Sachgebiet 26 zu erfassen, soweit sie nicht unter den Sachgebieten 30, 40, 41 oder 51 zu zählen sind.

Straßenverkehrsstraftaten sind neben den typischen Straßenverkehrsdelikten (z.B. §§ 142, 315b, 315c, 316 StGB, § 21 StVG, §§ 1, 6 PflVG) insbesondere Straftaten nach §§ 222, 229, 240, 323a, 323c StGB, § 22 StVG, soweit sie im Straßenverkehr begangen wurden.

Zur Definition der Sachgebiete wird im übrigen ergänzend auf die Richtlinien für das Straf- und Bußgeldverfahren (RiStBV) nebst Anlagen verwiesen.

Zu G a:

Im Privatklageverfahren, im Wiederaufnahmeverfahren, beim Übergang vom Bußgeldverfahren in das Strafverfahren und beim Einspruch gegen einen von den Finanzbehörden beantragten Strafbefehl bleibt diese Position unausgefüllt.

Hat vor dem staatsanwaltschaftlichen Verfahren ein Verfahren vor einer anderen Behörde (z.B. Finanzamt, Bußgeldbehörde) stattgefunden, so ist der Eingang bei der Staatsanwaltschaft anzugeben.

Bei Fortsetzung eines vorläufig eingestellten Verfahrens ist der Tag der Verfügung einzutragen, an dem das Verfahren bei der Staatsanwaltschaft fortgesetzt worden ist; war die Staatsanwaltschaft vor Eingang des Ermittlungsvorgangs bereits mit der Sache befasst (z.B. bei vorläufiger Entziehung der Fahrerlaubnis), so ist dieses Datum maßgebend.

Zu G b:

Als Tag des Eingangs beim Gericht ist der Tag einzutragen, an dem die Anklage, die Privatklage oder der Antrag beim Gericht eingegangen oder die Privatklage zur Niederschrift der Geschäftsstelle aufgenommen worden ist. Ist ein Strafbefehlsverfahren vorausgegangen, so ist der Tag des Eingangs der Einspruchsschrift und im Falle des § 408 Abs. 3 StPO der Tag des Eingangs des Antrags auf Erlass des Strafbefehls anzugeben.

Wird ein (vorläufig) eingestelltes Verfahren, für das die ursprünglich angelegte Zählkarte bereits abgeschlossen ist (§ 6 der Anordnung), wieder aufgenommen, so ist der Tag des Wiederaufnahmebeschlusses oder, falls ein solcher nicht ergeht, der Tag der Fortsetzung des Verfahrens maßgebend.

Bei der Übernahme einer Sache von einem anderen Gericht, bei Eröffnung des Hauptverfahrens durch ein Gericht höherer Ordnung sowie bei der Zurückverweisung einer Sache aus der Rechtsmittelinstanz ist der Tag des Eingangs der Akten beim Gericht einzutragen. Bei der Übernahme einer Sache von einer Erhebungseinheit desselben Gerichts ist der erste Eingang beim Gericht und nicht der Eingang bei der übernehmenden Stelle maßgebend. Ebenso ist bei Trennung eines Verfahrens der Tag des ersten Eingangs beim Gericht einzutragen.

Beim Übergang vom Bußgeldverfahren in ein Strafverfahren ist der Tag des Eingangs des Bußgeldverfahrens einzutragen. Im Wiederaufnahmeverfahren ist der Tag des Eingangs des Antrags maßgebend.

Zu J:

- a) Dieser Abschnitt ist anzukreuzen, wenn sich das Verfahren durch Abgabe an eine andere Erhebungseinheit desselben Gerichts für die bisher zuständige Erhebungseinheit erledigt hat; dies gilt auch bei der Abgabe zum Zwecke der Verbindung. In diesem Falle sind die Abschnitte K bis U nicht auszufüllen.
- b) Abschnitt J ist auch anzukreuzen, wenn
 1. das Gericht den Wiederaufnahmeantrag nach § 367 Abs. 1 Satz 2 StPO dem zuständigen Gericht zugeleitet hat (§ 5 Abs. 5 Buchstabe a der Anordnung);
 2. eine Zählkarte irrtümlich angelegt worden ist (§ 5 Abs. 5 Buchstabe b der Anordnung) oder sich die Zuordnung zu einem der Sachgebiete (Position F a) ändert;
 3. eine Erhebungseinheit wegfällt (§ 4 Abs. 1 Satz 3 der Anordnung). Es ist nicht zulässig, in einem solchen Falle die Zählkarten unnummeriert zu den Zählkarten der neu zuständigen Erhebungseinheit zu nehmen. Zur Arbeitserleichterung können in diesem Falle die Zählkarten abgelichtet und die Ablichtungen unter der alten Schlüsselzahl der bisherigen Erhebungseinheit der Schlussbehandlung unter Ankreuzen des Abschnitts J zugeführt werden. Die Urschriften der Zählkarten können dann zu der nunmehr zuständigen Erhebungseinheit genommen werden, wo sie eine neue fortlaufende Nummer erhalten; gleichzeitig ist Abschnitt B zu berichtigen;
 4. das Verfahren von einer anderen Richtergeschäftsaufgabe übernommen werden muss, weil der Richter der zuständigen Erhebungseinheit an der Durchführung des Verfahrens rechtlich gehindert ist (z.B. bei begründeter Ablehnung, Ausschluss). Ist in einem solchen Falle für den neu zuständigen Richter eine Erhebungseinheit der betroffenen Spruchkörperart nicht eingerichtet, so ist die Zählkarte für die bisherige Erhebungseinheit fortzuführen. Bei Vorlage an eine Erhebungseinheit höherer Ordnung innerhalb des Gerichts (z.B. Strafrichter an Schöffengericht) ist nicht Position Q q, sondern Abschnitt J auszufüllen.
- c) Bei Abgabe an ein anderes Gericht ist nicht Abschnitt J, sondern Abschnitt Q q oder Q x auszufüllen.
- d) Wird eine Sache zum 1. eines Monats an eine andere Erhebungseinheit abgegeben, was in der Regel insbesondere bei Änderungen der Geschäftsverteilung oder beim Wegfall der Erhebungseinheit der Fall ist, so sind die Schlussbehandlung der Zählkarte der bisherigen Erhebungseinheit und das Ankreuzen des Abschnitts J in dieser Zählkarte erst in dem neuen Monat vorzunehmen (§ 4 Abs. 2 der Anordnung).

Beispiel:

Im Hinblick auf eine Personalveränderung wird ab 1. Mai eine neue Erhebungseinheit mit der Schlüsselzahl

10009 gebildet. Dieser Erhebungseinheit werden Angelegenheiten zugewiesen, die bisher bei den Erhebungseinheiten 10005 bis 10007 bearbeitet wurden (einschließlich der noch anhängigen Verfahren). Die für die Aktenführung zuständige Abteilung führt die Zählkarten, die für die am 1. Mai von den Erhebungseinheiten 10005 bis 10007 an die Erhebungseinheit 10009 übergehenden Sachen angelegt sind, im Monat Mai der Schlussbehandlung unter Ankreuzen des Abschnitts J zu. Ebenfalls im Monat Mai sind für die übergegangenen Sachen die neuen Zählkarten für die Erhebungseinheit 10009 anzulegen.

Zu H:

In diesem Abschnitt sind nur die durch das Gericht angeordneten Abtrennungen zu erfassen. Dabei ist es unerheblich, ob das Verfahren gegen einen oder mehrere Beschuldigte abgetrennt wurde oder ob bei einem Beschuldigten aus Zweckmäßigkeitsgründen die Abtrennung einzelner Straftatbestände erfolgte.

Zu K 6:

Diese Position ist auch anzukreuzen bei Erhebung einer Nachtragsanklage gemäß § 266 StPO.

Zu L:

Beschuldigter im Sinne der Zählkartenerhebung ist jeder Beteiligte, gegen den sich das Verfahren in der Instanz richtet (z.B. Angeklagter, Privatbeklagter). Bei einem Einspruch gegen einen Strafbefehl ist nur der Beschuldigte zu zählen, der Einspruch eingelegt hat. Bei einem Nachverfahren und einem objektiven Verfahren (Positionen K 11 und K 12 der Zählkarte) ist – unabhängig von der Zahl der Beteiligten – die Zahl 1 einzutragen.

Zu M und N:

Ist eine neue Zählkarte angelegt worden, weil

- a) ein Bußgeldverfahren in ein Strafverfahren übergegangen ist (§ 5 Abs. 2 Buchstabe a der Anordnung),
- b) ein vorläufig eingestelltes Verfahren fortgesetzt wird (§ 5 Abs. 2 Buchstabe c der Anordnung),
- c) ein durch einen bedingten Vergleich beendetes Privatklageverfahren nach Ablauf der Widerrufsfrist, spätestens nach Ablauf von 3 Monaten, fortgesetzt wird (§ 5 Abs. 2 Buchstabe f der Anordnung),
- d) ein Verfahren innerhalb des Gerichts übernommen wird (§ 4 Abs. 1 Satz 2 der Anordnung),

so sind die Hauptverhandlungen und Hauptverhandlungstage mitzuzählen, die in dem früheren statistischen Verfahrensabschnitt stattfanden.

Zu M:

Wird eine Hauptverhandlung unterbrochen und innerhalb der gesetzlichen Frist fortgesetzt (§§ 229, 268 Abs. 3 StPO), so ist sie als eine Verhandlung zu zählen; wird mit der Hauptverhandlung von neuem begonnen, so ist diese erneut zu zählen.

Zu N:

Wird eine unterbrochene Hauptverhandlung noch an demselben Tage fortgesetzt, so ist nur ein Hauptverhandlungstag zu zählen. Hat nur eine Hauptverhandlung stattgefunden, bleibt Position b leer.

Hat keine Hauptverhandlung stattgefunden, bleibt Abschnitt N leer.

Zu O:

In diesem Abschnitt ist bei den Positionen a und b die Zahl der jeweiligen Teilnehmer einzutragen. Soweit bei einer dieser Positionen keiner der Genannten an der Hauptverhandlung teilgenommen hat, ist die Position mit Null auszufüllen. Bei den Positionen c bis g ist das jeweils Zutreffende unter Beachtung der Allgemeinen Erläuterung zu Nr. 5 zu kennzeichnen; hat z.B. von mehreren Nebenklägern nur einer an der Hauptverhandlung teilgenommen, so ist bei Position c "ja" anzukreuzen.

Bei einer mehrtägigen Hauptverhandlung sind auch solche Teilnehmer zu berücksichtigen, die nicht an allen Tagen der (letzten) Hauptverhandlung teilgenommen haben.

Hat keine Hauptverhandlung stattgefunden, bleibt Abschnitt O leer.

Zu O d:

Bedient sich der Verletzte eines Beistands (§ 406f StPO) und hat dieser Beistand an der (letzten) Hauptverhandlung teilgenommen, so ist er bei dieser Position zu erfassen. Als Verletztenbeistand gilt auch ein nach § 406g Abs. 4 StPO einstweilen bestellter Beistand.

Hat der Beistand eines Verletzten, der sich der öffentlichen Klage als Nebenkläger angeschlossen hat, an der Hauptverhandlung teilgenommen, so ist er nur bei Position O c zu erfassen.

Zu P:

Unabhängig von der Eintragung bei F d 2 oder im Abschnitt K ist in diesem Abschnitt „ja“ anzukreuzen, wenn das Verfahren im Zeitpunkt der Erledigung ein beschleunigtes Verfahren (§ 417 ff StPO) war.

Zu Q:

In diesem Abschnitt ist für jeden am Verfahren beteiligten Beschuldigten, der im Abschnitt L aufgeführt ist, das Verfahrensergebnis zu vermerken. Die Gesamtzahl der Erledigungen nach Abschnitt Q muss mit der Zahl der Beschuldigten im Abschnitt L übereinstimmen. Bei jeder Erledigungsart ist die Zahl der Beschuldigten zu vermerken, auf die diese Erledigungsart zutrifft. Treffen bei einem Beschuldigten mehrere Erledigungsarten zu (z.B. bei Teilfreisprüchen die Positionen Q c bb und Q c cc), so ist das Verfahrensergebnis für diesen Beschuldigten nur bei der Position zu vermerken, die nach der Buchstabenfolge zuerst in Betracht kommt, hier also bei Position Q c bb.

Die Erledigung des Nachverfahrens und des objektiven Verfahrens (Positionen K 11 und K 12 der Zählkarte) ist bei der Position Q x – unabhängig von der Zahl der Beteiligten – unter Angabe der Zahl 1 zu erfassen.

Zu Q a:

Diese Position ist auszufüllen, wenn

- a) vom bisherigen Strafverfahren zum Bußgeldverfahren übergegangen worden ist (z.B. wenn die angeklagte Tat wegen einer Gesetzesänderung nur noch als Ordnungswidrigkeit zu beurteilen ist oder wenn gegen einen Strafbefehl, der auch wegen einer tatmehrheitlich begangenen Ordnungswidrigkeit erlassen worden ist, nur wegen der Ordnungswidrigkeit Einspruch eingelegt worden ist) oder
- b) im Strafverfahren wegen veränderter rechtlicher Würdigung der Tat nur wegen einer Ordnungswidrigkeit verurteilt worden ist (z.B. der wegen Trunkenheit im Verkehr nach § 316 StGB Angeklagte ist nur wegen einer Ordnungswidrigkeit nach § 24a StVG verurteilt worden).

Für das Bußgeldverfahren (Satz 1 Buchstabe a) ist keine neue Zählkarte anzulegen.

Zu Q b:

Hier sind nur die nach Eröffnung des Hauptverfahrens erlassenen Strafbefehle (§ 408a StPO) zu zählen, die ohne Einlegung eines Einspruchs rechtskräftig geworden sind.

Wird rechtzeitig Einspruch eingelegt, so ist der Ausgang des Einspruchsverfahrens zu vermerken (z.B. ist bei Zurücknahme des Einspruchs Position Q u auszufüllen).

Zu Q d, Q e und Q f:

Bei Einstellung mit Auflage, Weisung oder erzieherischer Maßnahme ist die Zählkarte unverzüglich nach dem Erlass des Einstellungsbeschlusses auszufüllen (§ 6 Abs. 4 der Anordnung).

Zu Q h und Q j:

Wird in den Fällen des § 154 Abs. 2 StPO und des § 154 b Abs. 4 StPO das Verfahren vorläufig eingestellt, so ist die Zählkarte unverzüglich nach dem Erlass des Einstellungsbeschlusses auszufüllen.

Zu Q k und Q n:

Auch die vorläufige Einstellung gilt für die statistische Erhebung als Beendigung des Verfahrens.

Zu Q p:

Wird die Entscheidung im beschleunigten Verfahren abgelehnt (§ 419 Abs. 2, 3 StPO), ist diese Position nur auszufüllen, wenn das Gericht nicht gleichzeitig das Hauptverfahren eröffnet hat. Wird das Hauptverfahren eröffnet, ist die Zählkarte für dieses Verfahren fortzuführen (§ 5 Abs. 3 Buchst. e der Anordnung).

Zu Q q:

Bei Vorlage an eine Erhebungseinheit höherer Ordnung innerhalb des Gerichts (z.B. Strafrichter an Schöffengericht) ist nicht Position Q q, sondern Abschnitt J auszufüllen.

Zu Q r:

Hier sind nur gerichtliche Vergleiche zu erfassen; bedingte Vergleiche sind nur dann zu erfassen, wenn sie innerhalb der Widerrufsfrist, spätestens nach drei Monaten, nicht widerrufen worden sind. Die Position S r ist auch auszufüllen, wenn in einem gerichtlichen Vergleich die Zurücknahme der Privatklage erklärt worden ist.

Zu Q t:

Bei der Zurücknahme einer Privatklage, die der Zustimmung des Beschuldigten bedarf (§ 391 Abs. 1 Satz 2 StPO), tritt die Beendigung des Verfahrens erst mit dem Eingang der Zustimmungserklärung, bei mehreren Beschuldigten mit dem Eingang der letzten Zustimmungserklärung, ein.

Zu Q v:

Diese Position ist auszufüllen, wenn das Verfahren nach § 4, § 13 Abs. 2 oder § 237 StPO zum Zwecke gemeinsamer Verhandlung und Entscheidung mit einem anderen, bei derselben Erhebungseinheit anhängigen Verfahren verbunden worden ist. Bei Abgabe an eine andere Erhebungseinheit innerhalb des Gerichts zum Zwecke der Verbindung ist Abschnitt J anzukreuzen; bei der übernehmenden Erhebungseinheit ist eine neue Zählkarte anzulegen und in dieser nach Verbindung die Position Q v auszufüllen. Bei Abgabe an ein anderes Gericht zum Zwecke der Verbindung ist nicht die Position Q v, sondern die Position Q x auszufüllen.

Zu Q w bb:

Diese Position trifft nur zu, wenn das Gericht das Verfahren gemäß § 262 Abs. 2 StPO ausgesetzt hat. Hat dagegen das Gericht über eine zivilrechtliche Vorfrage gemäß § 262 Abs. 1 StPO selbst entschieden, bleibt diese Position leer.

Zu Q x:

Die Erledigung des Nachverfahrens oder des objektiven Verfahrens (Position K 11 und K 12 der Zählkarte) ist bei dieser Position – unabhängig von der Zahl der Beteiligten – unter Angabe der Zahl 1 zu erfassen.

Zu R:

Es sind auch die Rechtsmittel zu zählen, die vor der Abgabe der Akten an die Rechtsmittelinstanz zurückgenommen worden sind. Nach Ablauf der Rechtsmittelfrist eingegangene Rechtsmittel bleiben unberücksichtigt.

Die Einlegung eines Rechtsmittels ist nicht anzukreuzen, wenn der Beschuldigte das Rechtsmittel ausschließlich wegen der Entscheidung im Adhäsionsverfahren eingelegt hat.

Zu S:

Als Tag der Beendigung der Sache ist der Tag des Urteils, des Vergleichs, des Beschlusses (über die [vorläufige] Einstellung, Vorlage an ein Gericht höherer Ordnung, Verweisung usw.), des Eingangs der Zurücknahmeerklärung, des Eingangs der Zustimmungserklärung zur Zurücknahme oder des Eingangs des sonstigen Schriftstücks einzutragen, aus dem sich die Beendigung ergibt. Bleibt die Verurteilung vorbehalten (z. B. § 27 JGG, § 59 StGB), ist ein evtl. Nachverfahren nicht zu berücksichtigen.

Wird das Verfahren gegen mehrere Beschuldigte für die einzelnen Beschuldigten zu unterschiedlichen Zeiten erledigt, so ist der Zeitpunkt der letzten Erledigung maßgebend. Dies gilt auch, wenn bei einem Beschuldigten mehrere Erledigungsarten zutreffen.

Zu T:

Bei der Position 1 ist in beschleunigten Verfahren nach § 417 StPO nur die Vorführung von Beschuldigten aus der nach § 127b StPO angeordneten Hauptverhandlungshaft anzukreuzen. Sonstige Vorführungen in anderen Verfahren (z.B. auch von Zeugen) sind bei den Positionen 2 und 3 zu vermerken.

Hat keine Hauptverhandlung stattgefunden, bleibt Abschnitt T leer.

Zu U:

Hat der Verletzte oder sein Erbe einen aus der Straftat erwachsenen vermögensrechtlichen Anspruch im Strafverfahren geltend gemacht und hat das Gericht über diesen Anspruch durch Endurteil oder Grundurteil entschieden, so ist die Position U 1 oder die Position U 2 anzukreuzen. Die Position U 3 ist auszufüllen, wenn das Gericht über den Anspruch nicht entschieden hat oder ein solcher vom Verletzten oder seinem Erben nicht geltend gemacht worden ist.

Ein Teilurteil über den vermögensrechtlichen Anspruch ist bei der Position U 1 (Endurteil) zu erfassen.

Zu V:

Es sind nur Anträge zu zählen, die im Rahmen des Hauptverfahrens (z.B. in der Hauptverhandlung) gestellt worden sind.

Erläuterung

zu der Zählkarte für Bußgeldverfahren vor dem Amtsgericht

I. Allgemeines

- Über jedes Verfahren, das eine unter Abschnitt L genannte Bußgeldsache zum Gegenstand hat, wird eine Zählkarte geführt. In der Zählkarte sind auszufüllen:
 - beim Eingang der Sache die Kopfangaben A bis H;
 - nach Erledigung des Verfahrens in der Instanz (§ 6 der Anordnung) die übrigen Abschnitte.

Neben den Kopfangaben A bis H müssen die Abschnitte L bis O in jeder Zählkarte ausgefüllt sein, sofern nicht Abschnitt J (Abgabe innerhalb des Gerichts) oder Abschnitt K (Übergang in das Strafverfahren) zutrifft.

- Die Zählkarten sind sorgfältig und genau auszufüllen. Unvollständig oder falsch ausgefüllte Zählkarten verursachen durch die dadurch notwendigen Rückfragen Mehrarbeit und gefährden die rechtzeitige Erstellung der Statistik. Entstehen bei der Ausfüllung Zweifel, so ist die Gerichtsverwaltung zu befragen.
- Die Zählkarten werden ausgefüllt, indem in das neben der zutreffenden Antwort befindliche geschlossene Kästchen ein Kreuz eingetragen wird; bei den offenen Kästchen sind die zutreffenden Ziffern einzutragen. Die in der rechten Hälfte bzw. unter den Signierkästchen stehenden Zahlen dienen der technischen Aufbereitung und sind für den Ausfüllenden ohne Bedeutung. Die einzusetzenden Zahlen und das jeweilige Datum sind mit dem kleinsten Stellenwert im rechten Kästchen beginnend von rechts nach links in die vorgedruckten Kästchen einzutragen; nur beim Datum sind links freibleibende Kästchen durch eine Null auszufüllen. Z.B. ist der Tag des Eingangs der Akten beim Gericht: 5. 5. 2005 wie folgt einzutragen:

0	5	0	5	2	0	0	5
Tag		Monat		Jahr			

- Treffen bei einem mit arabischen Nummern unterteilten Abschnitt mehrere Angaben zu (z.B. bei einer Teilverurteilung und einem Teilfreispruch Positionen N 1.2 und N 1.3), so ist nur diejenige Position anzukreuzen, die in der Nummernfolge zuerst in Betracht kommt (in dem Beispielsfall also nur N 1.2). Bei Abschnitten, die mit Kleinbuchstaben unterteilt sind (Abschnitt M 2), sind dagegen alle zutreffenden Positionen auszufüllen (z.B. M 2 a, M 2 b und M 2 d, wenn an der (letzten) Hauptverhandlung der Betroffene, sein Verteidiger und die Staatsanwaltschaft teilgenommen haben).
- Die Positionen sind auch auszufüllen, wenn sie nur für eine von mehreren Ordnungswidrigkeiten oder einen von mehreren Betroffenen zutreffen (z.B. N 1.2, wenn nur einer von mehreren Betroffenen verurteilt worden ist).

II. Zu den einzelnen Abschnitten**Zu A:**

Die Schlüsselzahl des Gerichts ergibt sich aus der Anlage 22. Falls sie nicht bereits eingedruckt ist, ist sie in die Zählkarte einzutragen.

Zu B:

Hier ist nicht die Nummer der Abteilung der Geschäftsstelle, sondern diejenige Zahl einzutragen, die der Behördenleiter für die einzelne Erhebungseinheit festgesetzt hat (§ 2 Abs. 3 der Anordnung).

Zu C:

Die Nummerierung der Zählkarten richtet sich nach § 8 der Anordnung.

Zu D:

Die Js-Geschäftsnummer ist wie folgt einzutragen:

- a) in die ersten fünf Kästchen von links die Abteilungsnummer der Geschäftsstelle der Staatsanwaltschaft, die die Akten gemäß § 69 Abs. 4 Satz 2 OWiG dem Richter beim Amtsgericht vorgelegt hat; ist keine Abteilungsnummer gegeben, ist in das rechte Kästchen eine Null einzutragen;
- b) im sechsten Kästchen von links ist das Aktenregisterzeichen "Js" bereits eingedruckt; hier ist nichts mehr einzutragen;
- c) in die folgenden sechs Kästchen die fortlaufende Nummer des Aktenzeichens; hier ist Nr. 3 der vorstehenden Allgemeinen Erläuterung zu beachten;
- d) in die beiden letzten Kästchen die zwei letzten Ziffern der Jahresangabe.

Beispiel für die Eintragung im Abschnitt D:

			1	2	Js				3	1	7	0	5
D. Js-Geschäftsnummer													

= 12 Js 317/05

Zu E:

In diesem Abschnitt ist die Schlüsselzahl derjenigen Staatsanwaltschaft anzugeben, deren Js-Geschäftsnummer im Abschnitt D einzutragen ist. Die Schlüsselzahl dieser Staatsanwaltschaft ist der Anlage 23 zu entnehmen.

Zu F:

Als Tag des Eingangs beim Gericht ist der Tag einzutragen, an dem die Staatsanwaltschaft nach Einspruch die Akten dem Richter beim Amtsgericht vorlegt.

Wird ein (vorläufig) eingestelltes Verfahren, für das die ursprünglich angelegte Zählkarte bereits abgeschlossen ist (§ 6 der Anordnung), wieder aufgenommen, so ist der Tag des Wiederaufnahmebeschlusses oder, falls ein solcher nicht ergeht, der Tag der Fortsetzung des Verfahrens maßgebend.

Bei der Übernahme einer Sache von einem anderen Gericht sowie bei der Zurückverweisung einer Sache aus der Rechtsbeschwerdeinstanz ist der Tag des Eingangs der Akten beim Gericht einzutragen. Bei der Übernahme einer Sache von einer Erhebungseinheit desselben Gerichts ist der erste Eingang beim Gericht und nicht der Eingang bei der übernehmenden Stelle maßgebend. Ebenso ist bei Trennung eines Verfahrens der Tag des ersten Eingangs beim Gericht einzutragen.

Im Wiederaufnahmeverfahren ist der Tag des Eingangs des Antrags maßgebend.

Zu G:

Außer den typischen Straßenverkehrsdelikten nach § 24 StVG in Verbindung mit den auf Grund des § 6 Abs. 1 StVG erlassenen Rechtsverordnungen, nach § 24a StVG usw. ist bei Nr. 1 insbesondere § 122 OWiG zu zählen, soweit dieser im Straßenverkehr begangen worden ist.

Zu H:

In diesem Abschnitt sind nur die durch das Gericht angeordneten Abtrennungen zu erfassen. Dabei ist es unerheblich, ob das Verfahren gegen einen oder mehrere Betroffene abgetrennt wurde oder ob bei einem Betroffenen aus Zweckmäßigkeitsgründen die Abtrennung einzelner Ordnungswidrigkeitentatbestände erfolgte.

Zu J:

- a) Dieser Abschnitt ist anzukreuzen, wenn sich das Verfahren durch Abgabe an eine andere Erhebungseinheit desselben Gerichts für die bisher zuständige Erhebungseinheit erledigt hat. In diesem Falle sind die Abschnitte K bis O nicht auszufüllen.
- b) Abschnitt J ist auch anzukreuzen, wenn
 1. das Gericht den Wiederaufnahmeantrag nach § 367 Abs. 1 Satz 2 StPO, § 85 Abs. 1 OWiG dem zuständigen Gericht zugeleitet hat (§ 5 Abs. 5 Buchstabe a der Anordnung);

2. eine Zählkarte irrtümlich angelegt worden ist (§ 5 Abs. 5 Buchstabe b der Anordnung);
 3. eine Erhebungseinheit wegfällt (§ 4 Abs. 1 Satz 3 der Anordnung). Es ist nicht zulässig, in einem solchen Falle die Zählkarten unnummeriert zu den Zählkarten der neu zuständigen Erhebungseinheit zu nehmen. Zur Arbeitserleichterung können in diesem Falle die Zählkarten abgelichtet und die Ablichtungen unter der alten Schlüsselzahl der bisherigen Erhebungseinheit der Schlussbehandlung unter Ankreuzen des Abschnitts J zugeführt werden. Die Urschriften der Zählkarten können dann zu der nunmehr zuständigen Erhebungseinheit genommen werden, wo sie eine neue fortlaufende Nummer erhalten; gleichzeitig ist Abschnitt B zu berichtigen;
 4. das Verfahren von einer anderen Richtergerichtsaufgabe übernommen werden muss, weil der Richter der zuständigen Erhebungseinheit an der Durchführung des Verfahrens rechtlich gehindert ist (z.B. bei begründeter Ablehnung, Ausschluss). Ist in einem solchen Falle für den neu zuständigen Richter eine Erhebungseinheit der betroffenen Spruchkörperart nicht eingerichtet, so ist die Zählkarte für die bisherige Erhebungseinheit fortzuführen.
- c) Bei Abgabe an ein anderes Gericht ist nicht Abschnitt J, sondern Abschnitt N 9 auszufüllen.
- d) Wird eine Sache zum 1. eines Monats an eine andere Erhebungseinheit abgegeben, was in der Regel insbesondere bei Änderungen der Geschäftsverteilung oder beim Wegfall der Erhebungseinheit der Fall ist, so sind die Schlussbehandlung der Zählkarte der bisherigen Erhebungseinheit und das Ankreuzen des Abschnitts J in dieser Zählkarte erst in dem neuen Monat vorzunehmen (§ 4 Abs. 2 der Anordnung).

Beispiel:

Im Hinblick auf eine Personalveränderung wird ab 1. Mai eine neue Erhebungseinheit mit der Schlüsselzahl 20009 gebildet. Dieser Erhebungseinheit werden Angelegenheiten zugewiesen, die bisher bei den Erhebungseinheiten 20005 bis 20007 bearbeitet wurden (einschließlich der noch anhängigen Verfahren). Die für die Aktenführung zuständige Abteilung führt die Zählkarten, die für die am 1. Mai von den Erhebungseinheiten 20005 bis 20007 an die Erhebungseinheit 20009 übergehenden Sachen angelegt sind, im Monat Mai der Schlussbehandlung unter Ankreuzen des Abschnitts J zu. Ebenfalls im Monat Mai sind für die übergegangenen Sachen die neuen Zählkarten für die Erhebungseinheit 20009 anzulegen.

Zu K:

Diese Position ist auszufüllen, wenn das bisherige Bußgeldverfahren wegen veränderter rechtlicher Würdigung der Tat als Straftat in ein Strafverfahren übergeht (§ 81 OWiG; z.B. wenn das Bußgeldverfahren wegen einer Ordnungswidrigkeit nach § 24a StVG nach einem entsprechenden Hinweis des Gerichts als Strafverfahren wegen Gefährdung des Straßenverkehrs nach § 315 Abs. 1 Nr. 1a StGB fortgeführt wird); die Abschnitte J, L bis O bleiben in diesem Falle unausgefüllt.

Für das Strafverfahren ist eine neue Zählkarte anzulegen.

Zu M:

Ist eine neue Zählkarte angelegt worden, weil

- a) ein vorläufig eingestelltes Verfahren fortgesetzt wird (§ 5 Abs. 2 Buchstaben c der Anordnung),
- b) ein Verfahren innerhalb des Gerichts übernommen wird (§ 4 Abs. 1 Satz 2 der Anordnung),

so ist eine durchgeführte Hauptverhandlung auch dann zu zählen, wenn diese in dem früheren statistischen Verfahrensabschnitt stattfand.

Zu N:

Die Positionen dieses Abschnitts sind nur auszufüllen, wenn das Verfahren in der Instanz bezüglich aller Betroffenen und aller Ordnungswidrigkeiten, die Gegenstand des Verfahrens sind, abschließend beendet worden ist. Treffen mehrere Erledigungsarten zu, so ist nur die Position anzukreuzen, die in der Nummernfolge zuerst in Betracht kommt.

Zu N 5:

Auch die vorläufige Einstellung gilt für die statistische Erfassung als Beendigung des Verfahrens.

Zu O:

Als Tag der Beendigung der Sache ist der Tag des Urteils, des Beschlusses (gemäß §§ 70, 72 OWiG, über die [vorläufige] Einstellung, Verweisung usw.), des Eingangs der Zurücknahmeerklärung oder des Eingangs des sonstigen Schriftstücks einzutragen, aus dem sich die Beendigung ergibt.

Wird das Verfahren gegen mehrere Betroffene für die einzelnen Betroffenen zu unterschiedlichen Zeiten erledigt, so ist der Zeitpunkt der letzten Erledigung maßgebend. Dies gilt auch, wenn bei einem Betroffenen mehrere Erledigungsarten zutreffen.

Erläuterung

zu der Zählkarte für Strafverfahren vor dem
Landgericht/Oberlandesgericht
- Verfahren erster Instanz -

I. Allgemeines

1. Über jedes Verfahren, das eine unter Abschnitt K genannte Strafsache zum Gegenstand hat, wird eine Zählkarte geführt. In der Zählkarte sind auszufüllen:

- a) beim Eingang der Sache die Kopfangaben A bis H (im Wiederaufnahmeverfahren ist G a nicht auszufüllen);
- b) nach Erledigung des Verfahrens in der Instanz (§ 6 der Anordnung) die übrigen Abschnitte.

Neben den Kopfangaben A bis F, G b und H müssen die Abschnitte K, L, N, R, T, V und X in jeder Zählkarte ausgefüllt sein, sofern nicht Abschnitt J (Abgabe innerhalb des Gerichts) zutrifft. Die Ausfüllung der übrigen Abschnitte richtet sich nach dem Einzelfall.

2. Die Zählkarten sind sorgfältig und genau auszufüllen. Unvollständig oder falsch ausgefüllte Zählkarten verursachen durch die dadurch notwendigen Rückfragen Mehrarbeit und gefährden die rechtzeitige Erstellung der Statistik. Entstehen bei der Ausfüllung Zweifel, so ist die Gerichtsverwaltung zu befragen.
3. a) Die Zählkarten werden ausgefüllt, indem in das neben der zutreffenden Antwort befindliche geschlossene Kästchen ein Kreuz eingetragen wird; bei den offenen Kästchen sind die zutreffenden Ziffern einzutragen. Die in der rechten Hälfte bzw. unter den Signierkästchen stehenden Zahlen dienen der technischen Aufbereitung und sind für den Ausfüllenden ohne Bedeutung. Die einzusetzenden Zahlen und das jeweilige Datum sind mit dem kleinsten Stellenwert im rechten Kästchen beginnend von rechts nach links in die vorgedruckten Kästchen einzutragen; nur beim Datum sind links freibleibende Kästchen durch eine Null auszufüllen. Z.B. ist der Tag des Eingangs der Akten beim Gericht: 5. 5. 2005 wie folgt einzutragen:

0	5	0	5	2	0	0	5
Tag		Monat		Jahr			

- b) Sind in offenen Kästchen Zahlen einzutragen und reichen die offenen Kästchen für die Ziffern der Zahl nicht aus, so ist die höchstmögliche Zahl einzutragen.
4. Treffen bei einem mit arabischen Nummern unterteilten Abschnitt mehrere Angaben zu (z.B. beim Einlegen eines Rechtsmittels gegen ein Urteil nur durch einen von mehreren Beschuldigten Positionen S 1 und S 2), so ist nur diejenige Position anzukreuzen, die in der Nummernfolge zuerst in Betracht kommt (in dem Beispielsfall also nur Position S 1). Bei Abschnitten, die mit Kleinbuchstaben unterteilt sind (Abschnitte F, O, P und Q), sind dagegen alle zutreffenden Positionen auszufüllen (z.B. Q a mit "1", Q b mit "1" und Q c bis Q h mit "nein", wenn lediglich der Beschuldigte und sein Verteidiger an der [letzten] Hauptverhandlung teilgenommen haben). Für die Ausfüllung des Abschnitts R gelten die besonderen Erläuterungen hierzu.
5. Die Positionen sind auch auszufüllen, wenn sie nur für einen von mehreren Beteiligten (Beschuldigten, Nebenkläger usw.) zutreffen (z.B. Abschnitte N, O, P und Q, wenn nur gegen einen von mehreren Beschuldigten eine Hauptverhandlung stattfand).

II. Zu den einzelnen Abschnitten**Zu A:**

Die Schlüsselzahl des Gerichts ergibt sich aus der Anlage 22. Falls sie nicht bereits eingedruckt ist, ist sie in die Zählkarte einzutragen.

Zu B:

Hier ist nicht die Nummer der Abteilung der Geschäftsstelle, sondern diejenige Zahl einzutragen, die der Behördenleiter für die einzelne Erhebungseinheit festgesetzt hat (§ 2 Abs. 3 der Anordnung).

Zu C:

Die Nummerierung der Zählkarten richtet sich nach § 8 der Anordnung.

Zu D:

Dieser Abschnitt ist für die Aufnahme der Js-Geschäftsnummer bestimmt. Die OJs-Geschäftsnummer der Staatsanwaltschaft bei dem Oberlandesgericht und die BJs-Geschäftsnummer der Staatsanwaltschaft bei dem Bundesgerichtshof sind in gleicher Weise einzutragen. Das vorgedruckte Registerzeichen "Js" braucht in diesen Fällen nicht abgeändert zu werden.

Die Js-Geschäftsnummer ist wie folgt einzutragen:

- a) in die ersten fünf Kästchen von links die Abteilungsnummer der Geschäftsstelle der ermittelnden Staatsanwaltschaft; ist keine Abteilungsnummer gegeben, ist in das rechte Kästchen eine Null einzutragen;
- b) im sechsten Kästchen von links ist das Aktenregisterzeichen "Js" bereits eingedruckt; hier ist nichts mehr einzutragen;
- c) in die folgenden sechs Kästchen die fortlaufende Nummer des Aktenzeichens; hier ist Nr. 3 a der vorstehenden Allgemeinen Erläuterung zu beachten;
- d) in die beiden letzten Kästchen die zwei letzten Ziffern der Jahresangabe.

Beispiel für die Eintragung im Abschnitt D:

			1	2	Js				3	1	7	0	5
D. Js-Geschäftsnummer													

= 12 Js 317/05

Zu E:

In diesem Abschnitt ist die Schlüsselzahl derjenigen Staatsanwaltschaft anzugeben, deren Js-Geschäftsnummer im Abschnitt D einzutragen ist. Die Schlüsselzahl der ermittelnden Staatsanwaltschaft ist der Anlage 23 zu entnehmen.

Zu F:

In diesem Abschnitt ist das Verfahren durch Einstellen einer das Sachgebiet näher bezeichnenden Schlüsselzahl zu kennzeichnen. Die Schlüsselzahl ist dem Sachgebetskatalog in Anlage 21 zu entnehmen. Maßgebend für die Eintragung der Schlüsselzahl ist der Schwerpunkt des Verfahrens. Soweit das Gericht diesen Schwerpunkt nicht ausdrücklich bezeichnet hat und keine sonstigen gegenteiligen Anhaltspunkte vorliegen, kann auf die Angabe des Sachgebiets im Datenblatt der Staatsanwaltschaft zurückgegriffen werden.

Als „Wirtschaftsstrafsache“ sind nur solche Verfahren zu erfassen, die Vergehen im Sinne des § 74c GVG zum Gegenstand haben.

Als Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung sind diejenigen Verfahren zu erfassen, die Straftaten nach dem 13. Abschnitt des StGB zum Gegenstand haben.

Als Diebstahl und Unterschlagung (Sachgebiet 25) sind alle Straftaten des 19. Abschnitts des Strafgesetzbuches zu erfassen, die nicht den Sachgebieten 30, 40 oder 41 zuzurechnen sind. Die dem 22. Abschnitt des Strafgesetzbuches angehörenden Straftaten des Betruges und der Untreue sind unter Sachgebiet 26 zu erfassen, soweit sie nicht unter den Sachgebieten 30, 40, 41 oder 51 zu zählen sind.

Straßenverkehrsstraftaten sind neben den typischen Straßenverkehrsdelikten (z.B. §§ 142, 315b, 315c, 316 StGB, § 21 StVG, §§ 1, 6 PflVG) insbesondere Straftaten nach §§ 222, 229, 240, 323a, 323c StGB, § 22 StVG, soweit sie im Straßenverkehr begangen wurden.

Zur Definition der Sachgebiete wird im übrigen ergänzend auf die Richtlinien für das Straf- und Bußgeldverfahren (RiStBV) nebst Anlagen verwiesen.

Zu G a:

Im Wiederaufnahmeverfahren bleibt diese Position unausgefüllt.

Hat vor dem staatsanwaltschaftlichen Verfahren ein Verfahren vor einer anderen Behörde (z.B. Finanzamt, Bußgeldbehörde) stattgefunden, so ist der Eingang bei der Staatsanwaltschaft anzugeben.

Bei Fortsetzung eines vorläufig eingestellten Verfahrens ist der Tag der Verfügung einzutragen, an dem das Verfahren bei der Staatsanwaltschaft fortgesetzt worden ist; war die Staatsanwaltschaft vor Eingang des Ermittlungsvorgangs bereits mit der Sache befasst (z.B. bei vorläufiger Entziehung der Fahrerlaubnis), so ist dieses Datum maßgebend.

Zu G b:

Als Tag des Eingangs beim Gericht ist der Tag einzutragen, an dem die Anklage oder der Antrag bei Gericht eingegangen ist.

Wird ein (vorläufig) eingestelltes Verfahren, für das die ursprünglich angelegte Zählkarte bereits abgeschlossen ist (§ 6 der Anordnung), wieder aufgenommen, so ist der Tag des Wiederaufnahmebeschlusses oder, falls ein solcher nicht ergeht, der Tag der Fortsetzung des Verfahrens maßgebend. Das Datum der Fortsetzung ist auch dann im Abschnitt M einzutragen, wenn im Anklageverfahren bereits vor der vorläufigen Einstellung das Hauptverfahren eröffnet worden ist (§ 203 StPO).

Bei der Übernahme einer Sache von einem anderen Gericht, bei Eröffnung des Hauptverfahrens durch ein Gericht höherer Ordnung sowie bei der Zurückverweisung einer Sache aus der Rechtsmittelinstanz ist der Tag des Eingangs der Akten beim Gericht einzutragen. Bei der Übernahme einer Sache von einer Erhebungseinheit desselben Gerichts ist der erste Eingang beim Gericht und nicht der Eingang bei der übernehmenden Stelle maßgebend. Ebenso ist bei Trennung eines Verfahrens der Tag des ersten Eingangs beim Gericht einzutragen.

Im Wiederaufnahmeverfahren ist der Tag des Eingangs des Antrags maßgebend.

Zu J:

- a) Dieser Abschnitt ist anzukreuzen, wenn sich das Verfahren durch Abgabe an eine andere Erhebungseinheit desselben Gerichts für die bisher zuständige Erhebungseinheit erledigt hat; dies gilt auch bei der Abgabe zum Zwecke der Verbindung. In diesem Falle sind die Abschnitte K bis W nicht auszufüllen.
- b) Abschnitt J ist auch anzukreuzen, wenn
 1. das Gericht den Wiederaufnahmeantrag nach § 367 Abs. 1 Satz 2 StPO dem zuständigen Gericht zugeleitet hat (§ 5 Abs. 5 Buchstabe a der Anordnung);
 2. eine Zählkarte irrtümlich angelegt worden ist (§ 5 Abs. 5 Buchstabe b der Anordnung) oder sich die Zuordnung zu einem der Sachgebiete (Position F a) ändert;
 3. eine Erhebungseinheit wegfällt (§ 4 Abs. 1 Satz 3 der Anordnung). Es ist nicht zulässig, in einem solchen Falle die Zählkarten unnummeriert zu den Zählkarten der neu zuständigen Erhebungseinheit zu nehmen. Zur Arbeitserleichterung können in diesem Falle die Zählkarten abgelichtet und die Ablichtungen unter der alten Schlüsselzahl der bisherigen Erhebungseinheit der Schlussbehandlung unter Ankreuzen des Abschnitts J zugeführt werden. Die Urschriften der Zählkarten können dann zu der nunmehr zuständigen Erhebungseinheit genommen werden, wo sie eine neue fortlaufende Nummer erhalten; gleichzeitig ist Abschnitt B zu berichtigen;
 4. das Verfahren von einer anderen Kammer/einem anderen Senat übernommen werden muss, weil die Richter der zuständigen Erhebungseinheit an der Durchführung des Verfahrens rechtlich gehindert sind (z.B. bei begründeter Ablehnung, Ausschluss). Ist in einem solchen Falle für die neu zuständige Kammer/den neu zuständigen Senat eine Erhebungseinheit der betroffenen Spruchkörperart nicht eingerichtet, so ist die Zählkarte für die bisherige Erhebungseinheit fortzuführen. Bei Vorlage oder Verweisung an eine Erhebungseinheit höherer oder niederer Ordnung innerhalb des Gerichts (z.B. von der großen Strafkammer an das Schwurgericht) sind nicht die Positionen R n oder R o, sondern Abschnitt J auszufüllen.
- c) Bei Abgabe an ein anderes Gericht ist nicht Abschnitt J, sondern Abschnitt R n, R o oder R s auszufüllen.
- d) Wird eine Sache zum 1. eines Monats an eine andere Erhebungseinheit abgegeben, was in der Regel insbesondere bei Änderungen der Geschäftsverteilung oder beim Wegfall der Erhebungseinheit der Fall ist, so sind die Schlussbehandlung der Zählkarte der bisherigen Erhebungseinheit und das Ankreuzen des Abschnitts J in dieser Zählkarte erst in dem neuen Monat vorzunehmen (§ 4 Abs. 2 der Anordnung).

Beispiel:

Im Hinblick auf eine Personalveränderung wird ab 1. Mai eine neue Erhebungseinheit mit der Schlüsselzahl 20009 gebildet. Dieser Erhebungseinheit werden Angelegenheiten zugewiesen, die bisher bei den Erhebungseinheiten 20005 bis 20007 bearbeitet wurden (einschließlich der noch anhängigen Verfahren). Die für die Aktenführung zuständige Abteilung führt die Zählkarten, die für die am 1. Mai von den Erhebungseinheiten 20005 bis 20007 an die Erhebungseinheit 20009 übergehenden Sachen angelegt sind, im Monat Mai der Schlussbehandlung unter Ankreuzen des Abschnitts J zu. Ebenfalls im Monat Mai sind für die übergegangenen Sachen die neuen Zählkarten für die Erhebungseinheit 20009 anzulegen.

Zu H:

In diesem Abschnitt sind nur die durch das Gericht angeordneten Abtrennungen zu erfassen. Dabei ist es unerheblich, ob das Verfahren gegen einen oder mehrere Beschuldigte abgetrennt wurde oder ob bei einem Beschuldigten aus Zweckmäßigkeitsgründen die Abtrennung einzelner Straftatbestände erfolgte.

Zu K 5:

Diese Position ist auch anzukreuzen bei Erhebung einer Nachtragsanklage gemäß § 266 StPO.

Zu L:

Beschuldigter im Sinne der Zählkartenerhebung ist jeder Beteiligte, gegen den sich das Verfahren in der Instanz richtet. Bei einem Nachverfahren und einem objektiven Verfahren (Positionen K 7 und K 8 der Zählkarte) ist – unabhängig von der Zahl der Beteiligten – die Zahl 1 einzutragen.

Zu M:

In Verfahren, die durch Einreichung einer Anklageschrift an das erkennende Gericht eingeleitet worden sind, ist hier der Tag des Eröffnungsbeschlusses einzutragen.

Ist in einem Verfahren, für das nach § 5 Abs. 2 Buchst. c) eine neue Zählkarte angelegt worden ist, der Eröffnungsbeschluss bereits vor der vorläufigen Einstellung erlassen worden, so ist in diesem Abschnitt der Tag der Fortsetzung des Verfahrens (wie bei G b) einzutragen.

Zu N und O:

Ist eine neue Zählkarte angelegt worden, weil

- a) ein vorläufig eingestelltes Verfahren fortgesetzt wird (§ 5 Abs. 2 Buchstaben c der Anordnung),
- b) ein Verfahren innerhalb des Gerichts übernommen wird (§ 4 Abs. 1 Satz 2 der Anordnung),

so sind die Hauptverhandlungen und Hauptverhandlungstage mitzuzählen, die in dem früheren statistischen Verfahrensabschnitt stattfanden.

Zu N:

Wird eine Hauptverhandlung unterbrochen und innerhalb der gesetzlichen Frist fortgesetzt (§§ 229, 268 Abs. 3 StPO), so ist sie als eine Verhandlung zu zählen; wird mit der Hauptverhandlung von neuem begonnen, so ist diese erneut zu zählen.

Zu O:

Wird eine unterbrochene Hauptverhandlung noch an demselben Tage fortgesetzt, so ist nur ein Hauptverhandlungstag zu zählen. Hat nur eine Hauptverhandlung stattgefunden, bleibt Position b leer.

Hat keine Hauptverhandlung stattgefunden, bleibt Abschnitt O leer.

Zu P:

Hat nur eine Hauptverhandlung mit nur einem Hauptverhandlungstag stattgefunden, bleiben die Positionen P a und P b leer.

Zu Q:

In diesem Abschnitt ist bei den Positionen a und b die Zahl der jeweiligen Teilnehmer einzutragen. Soweit bei einer

dieser Positionen keiner der Genannten an der Hauptverhandlung teilgenommen hat, ist die Position mit Null auszufüllen. Bei den Positionen c bis h ist das jeweils Zutreffende unter Beachtung der Allgemeinen Erläuterung zu Nr. 5 zu kennzeichnen; hat z.B. von mehreren Nebenklägern nur einer an der Hauptverhandlung teilgenommen, so ist bei Position c "ja" anzukreuzen.

Bei einer mehrtägigen Hauptverhandlung sind auch solche Teilnehmer zu berücksichtigen, die nicht an allen Tagen der (letzten) Hauptverhandlung teilgenommen haben.

Hat keine Hauptverhandlung stattgefunden, bleibt Abschnitt Q leer.

Zu Q d:

Bedient sich der Verletzte eines Beistands (§ 406f StPO) und hat dieser Beistand an der (letzten) Hauptverhandlung teilgenommen, so ist er bei dieser Position zu erfassen. Als Verletztenbeistand gilt auch ein nach § 406g Abs. 4 StPO einstweilen bestellter Beistand.

Hat der Beistand eines Verletzten, der sich der öffentlichen Klage als Nebenkläger angeschlossen hat, an der Hauptverhandlung teilgenommen, so ist er nur bei Position Q c zu erfassen.

Zu R:

In diesem Abschnitt ist für jeden am Verfahren beteiligten Beschuldigten, der im Abschnitt L aufgeführt ist, das Verfahrensergebnis zu vermerken. Die Gesamtzahl der Erledigungen nach Abschnitt R muss mit der Zahl der Beschuldigten im Abschnitt L übereinstimmen. Bei jeder Erledigungsart ist die Zahl der Beschuldigten zu vermerken, auf die diese Erledigungsart zutrifft. Treffen bei einem Beschuldigten mehrere Erledigungsarten zu (z.B. bei Teilfreisprüchen die Positionen R a aa und R a bb), so ist das Verfahrensergebnis für diesen Beschuldigten nur bei der Position zu vermerken, die nach der Buchstabenfolge zuerst in Betracht kommt, hier also bei Position R a aa.

Endet das Verfahren gegen einen oder mehrere Beschuldigte mit einer Erledigung ausschließlich wegen einer Ordnungswidrigkeit, so ist dies bei der Position R s zu erfassen.

Die Erledigung des Nachverfahrens und des objektiven Verfahrens (Positionen K 7 und K 8 der Zählkarte) ist bei der Position R s – unabhängig von der Zahl der Beteiligten – unter Angabe der Zahl 1 zu erfassen.

Zu R b, R c und R d:

Bei Einstellung mit Auflage, Weisung oder erzieherischer Maßnahme ist die Zählkarte unverzüglich nach dem Erlass des Einstellungsbeschlusses auszufüllen (§ 6 Abs. 4 der Anordnung).

Zu R f und R g:

Wird in den Fällen des § 154 Abs. 2 StPO und des § 154b Abs. 4 StPO das Verfahren vorläufig eingestellt, so ist die Zählkarte unverzüglich nach dem Erlass des Einstellungsbeschlusses auszufüllen.

Zu R h und R i:

Auch die vorläufige Einstellung gilt für die statistische Erhebung als Beendigung des Verfahrens.

Zu R n und R o:

Bei Vorlage oder Verweisung an eine Erhebungseinheit höherer oder niederer Ordnung innerhalb des Gerichts (z.B. von der großen Strafkammer an das Schwurgericht) sind nicht die Positionen R n oder R o, sondern Abschnitt J auszufüllen.

Zu R q:

Diese Position ist auszufüllen, wenn das Verfahren nach § 4, § 13 Abs. 2 oder § 237 StPO zum Zwecke gemeinsamer Verhandlung und Entscheidung mit einem anderen, bei derselben Erhebungseinheit anhängigen Verfahren verbunden worden ist.

Bei Abgabe an eine andere Erhebungseinheit innerhalb des Gerichts zum Zwecke der Verbindung ist Abschnitt J anzukreuzen; bei der übernehmenden Erhebungseinheit ist eine neue Zählkarte anzulegen und in dieser nach Verbindung die Position R q auszufüllen. Bei Abgabe an ein anderes Gericht zum Zwecke der Verbindung ist nicht die Position R q, sondern die Position R s auszufüllen.

Zu R r bb:

Diese Position trifft nur zu, wenn das Gericht das Verfahren gemäß § 262 Abs. 2 StPO ausgesetzt hat. Hat dagegen das Gericht über eine zivilrechtliche Vorfrage gemäß § 262 Abs. 1 StPO selbst entschieden, bleibt diese Position leer.

Zu R s:

Diese Position ist auch auszufüllen, wenn

- a) vom bisherigen Strafverfahren zum Bußgeldverfahren übergegangen worden ist (z.B. wenn die angeklagte Tat wegen einer Gesetzesänderung nur noch als Ordnungswidrigkeit zu beurteilen ist) oder
- b) im Strafverfahren wegen veränderter rechtlicher Würdigung der Tat nur wegen einer Ordnungswidrigkeit verurteilt worden ist (z.B. der wegen Trunkenheit im Verkehr nach § 316 StGB Angeklagte ist nur wegen einer Ordnungswidrigkeit nach § 24a StVG verurteilt worden).

Die Erledigung des Nachverfahrens oder des objektiven Verfahrens (Position K 7 und K 8 der Zählkarte) ist bei dieser Position – unabhängig von der Zahl der Beteiligten – unter Angabe der Zahl 1 zu erfassen.

Zu S:

Es sind auch die Rechtsmittel zu zählen, die vor der Abgabe der Akten an die Rechtsmittelinstanz zurückgenommen worden sind. Nach Ablauf der Rechtsmittelfrist eingegangene Rechtsmittel bleiben unberücksichtigt.

Die Einlegung eines Rechtsmittels ist nicht anzukreuzen, wenn der Beschuldigte das Rechtsmittel ausschließlich wegen der Entscheidung im Adhäsionsverfahren eingelegt hat.

Zu T:

Als Tag der Beendigung der Sache ist der Tag des Urteils, des Beschlusses (über die [vorläufige] Einstellung, Eröffnung des Hauptverfahrens vor einem anderen Gericht, Verweisung usw.), des Eingangs der Zurücknahmeerklärung oder des Eingangs des sonstigen Schriftstücks einzutragen, aus dem sich die Beendigung ergibt. Bleibt die Verurteilung vorbehalten (z.B. § 27 JGG, § 59 StGB), ist ein evtl. Nachverfahren nicht zu berücksichtigen.

Wird das Verfahren gegen mehrere Beschuldigte für die einzelnen Beschuldigten zu unterschiedlichen Zeiten erledigt, so ist der Zeitpunkt der letzten Erledigung maßgebend. Dies gilt auch, wenn bei einem Beschuldigten mehrere Erledigungsarten zutreffen.

Zu U:

Vorfürungen in Haftsachen und sonstige Vorfürungen (z.B. auch von Zeugen) sind bei den Positionen 1 und 2 zu vermerken.

Hat keine Hauptverhandlung stattgefunden, bleibt Abschnitt U leer.

Zu V:

Hat der Verletzte oder sein Erbe einen aus der Straftat erwachsenen vermögensrechtlichen Anspruch im Strafverfahren geltend gemacht und hat das Gericht über diesen Anspruch durch Endurteil oder Grundurteil entschieden, so ist die Position V 1 oder die Position V 2 anzukreuzen. Die Position V 3 ist auszufüllen, wenn das Gericht über den Anspruch nicht entschieden hat oder ein solcher vom Verletzten oder seinem Erben nicht geltend gemacht worden ist.

Ein Teilurteil über den vermögensrechtlichen Anspruch ist bei der Position V 1 (Endurteil) zu erfassen.

Zu W:

Die Position W 1 ist auszufüllen, wenn die große Strafkammer, die Wirtschaftsstrafkammer oder die große Jugendkammer [Landgerichte] oder der Strafsenat [Oberlandesgerichte] bei der Eröffnung des Hauptverfahrens beschlossen hat, dass sie/er in der Hauptverhandlung mit zwei Richtern und zwei (Jugend-)Schöffen [Landgerichte] bzw. drei Richtern [Oberlandesgerichte] besetzt ist. In allen anderen Fällen, also auch, wenn kein Eröffnungsbeschluss ergangen ist, ist W 2 auszufüllen. Dieser Abschnitt ist auch auszufüllen, wenn vor Beendigung des Verfahrens keine Hauptverhandlung durchgeführt worden ist.

Zu X:

Es sind nur Anträge zu zählen, die im Rahmen des Hauptverfahrens (z.B. in der Hauptverhandlung) gestellt worden sind.

Erläuterung

zu der Zählkarte für Strafverfahren vor dem Landgericht
- Berufungsinstanz -

I. Allgemeines

1. Über jedes Verfahren, das eine unter Abschnitt L genannte Strafsache zum Gegenstand hat, wird eine Zählkarte geführt. In der Zählkarte sind auszufüllen:
 - a) beim Eingang der Sache die Kopfangaben A bis J (im Privatklageverfahren bleiben die Kopfangaben D, E und H a leer; im Wiederaufnahmeverfahren, im Verfahren über den Einspruch gegen einen von der Finanzbehörde beantragten Strafbefehl sowie beim Übergang vom Bußgeldverfahren in das Strafverfahren ist H a nicht auszufüllen);
 - b) nach Erledigung des Verfahrens in der Instanz (§ 6 der Anordnung) die übrigen Abschnitte.

Neben den Kopfangaben A bis C, F, G, H b bis J müssen die Abschnitte L bis O, R, T und V in jeder Zählkarte ausgefüllt sein, sofern nicht Abschnitt K (Abgabe innerhalb des Gerichts) zutrifft. Die Ausfüllung der übrigen Abschnitte richtet sich nach dem Einzelfall.

2. Die Zählkarten sind sorgfältig und genau auszufüllen. Unvollständig oder falsch ausgefüllte Zählkarten verursachen durch die dadurch notwendigen Rückfragen Mehrarbeit und gefährden die rechtzeitige Erstellung der Statistik. Entstehen bei der Ausfüllung Zweifel, so ist die Gerichtsverwaltung zu befragen.
3. a) Die Zählkarten werden ausgefüllt, indem in das neben der zutreffenden Antwort befindliche geschlossene Kästchen ein Kreuz eingetragen wird; bei den offenen Kästchen sind die zu treffenden Ziffern einzutragen. Die in der rechten Hälfte bzw. unter den Signierkästchen stehenden Zahlen dienen der technischen Aufbereitung und sind für den Ausfüllenden ohne Bedeutung. Die einzusetzenden Zahlen und das jeweilige Datum sind mit dem kleinsten Stellenwert im rechten Kästchen beginnend von rechts nach links in die vorgedruckten Kästchen einzutragen; nur beim Datum sind links freibleibende Kästchen durch eine Null auszufüllen. Z.B. ist der Tag des Eingangs der Akten beim Gericht: 5. 5. 2005 wie folgt einzutragen:

0	5	0	5	2	0	0	5
Tag		Monat		Jahr			

- b) Sind in offenen Kästchen Zahlen einzutragen und reichen die offenen Kästchen für die Ziffern der Zahl nicht aus, so ist die höchstmögliche Zahl einzutragen.
4. Treffen bei einem mit arabischen Nummern unterteilten Abschnitt mehrere Angaben zu (z.B. beim Einlegen eines Rechtsmittels gegen ein Urteil nur durch einen von mehreren Beschuldigten Positionen S 1 und S 2), so ist nur diejenige Position anzukreuzen, die in der Nummernfolge zuerst in Betracht kommt (in dem Beispielsfall also nur Position S 1). Bei Abschnitten, die mit Kleinbuchstaben unterteilt sind (Abschnitte G, H, M, P und Q), sind dagegen alle zutreffenden Positionen auszufüllen (z.B. Q a mit "1", Q b mit "0" und Q c bis Q g mit "nein", wenn lediglich der Beschuldigte an der (letzten) Hauptverhandlung teilgenommen hat). Für die Ausfüllung des Abschnitts R gelten die besonderen Erläuterungen hierzu.
5. Die Positionen sind auch auszufüllen, wenn sie nur für einen von mehreren Beteiligten (Beschuldigten, Nebenkläger usw.) zutreffen (z.B. Abschnitte O, P und Q, wenn nur gegen einen von mehreren Beschuldigten eine Hauptverhandlung stattfand).

II. Zu den einzelnen Abschnitten

Zu A:

Die Schlüsselzahl des Gerichts ergibt sich aus der Anlage 22. Falls sie nicht bereits eingedruckt ist, ist sie in die Zählkarte einzutragen.

Zu B:

Hier ist nicht die Nummer der Abteilung der Geschäftsstelle, sondern diejenige Zahl einzutragen, die der Behördenleiter für die einzelne Erhebungseinheit festgesetzt hat (§ 2 Abs. 3 der Anordnung).

Zu C:

Die Nummerierung der Zählkarten richtet sich nach § 8 der Anordnung.

Zu D:

Die Js-Geschäftsnummer ist wie folgt einzutragen:

- a) in die ersten fünf Kästchen von links die Abteilungsnummer der Geschäftsstelle der ermittelnden Staatsanwaltschaft; ist keine Abteilungsnummer gegeben, ist in das rechte Kästchen eine Null einzutragen;
- b) im sechsten Kästchen von links ist das Aktenregisterzeichen "Js" bereits eingedruckt; hier ist nichts mehr einzutragen;
- c) in die folgenden sechs Kästchen die fortlaufende Nummer des Aktenzeichens; hier ist Nr. 3 a der vorstehenden Allgemeinen Erläuterung zu beachten;
- d) in die beiden letzten Kästchen die zwei letzten Ziffern der Jahresangabe.

Beispiel für die Eintragung im Abschnitt D:

		1	2	3	Js			4	5	6	7	0	5	
D. Js-Geschäftsnummer														= 123 Js 4567/05

Im Privatklageverfahren bleibt dieser Abschnitt unausgefüllt.

Zu E:

In diesem Abschnitt ist die Schlüsselzahl derjenigen Staatsanwaltschaft anzugeben, deren Js-Geschäftsnummer im Abschnitt D einzutragen ist. Die Schlüsselzahl der ermittelnden Staatsanwaltschaft ist der Anlage 23 zu entnehmen.

Zu F:

Die einzusetzende Schlüsselzahl des Gerichts der ersten Instanz ergibt sich aus der Anlage 22.

Zur Kennzeichnung des Spruchkörpers der Vorinstanz sind folgende Schlüsselzahlen zu verwenden:

für den Strafrichter	11
für das Schöffengericht	13
für das erweiterte Schöffengericht	14
für den Jugendrichter	15
für das Jugendschöffengericht	17

Zu G:

In diesem Abschnitt ist das Verfahren durch Einstellen einer das Sachgebiet näher bezeichnenden Schlüsselzahl zu kennzeichnen. Die Schlüsselzahl ist dem Sachgebetskatalog in Anlage 21 zu entnehmen. Maßgebend für die Eintragung der Schlüsselzahl ist der Schwerpunkt des Verfahrens. Soweit das Gericht diesen Schwerpunkt nicht ausdrücklich bezeichnet hat und keine sonstigen gegenteiligen Anhaltspunkte vorliegen, kann auf die Angabe des Sachgebiets im Datenblatt der Staatsanwaltschaft zurückgegriffen werden.

Als „Wirtschaftsstrafsache“ sind nur solche Verfahren zu erfassen, die Vergehen im Sinne des § 74c GVG zum Gegenstand haben.

Als Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung sind diejenigen Verfahren zu erfassen, die Straftaten nach dem 13. Abschnitt des StGB zum Gegenstand haben.

Als Diebstahl und Unterschlagung (Sachgebiet 25) sind alle Straftaten des 19. Abschnitts des Strafgesetzbuches zu erfassen, die nicht den Sachgebieten 30, 40 oder 41 zuzurechnen sind. Die dem 22. Abschnitt des Strafgesetzbuches angehörenden Straftaten des Betruges und der Untreue sind unter Sachgebiet 26 zu erfassen,

soweit sie nicht unter den Sachgebieten 30, 40, 41 oder 51 zu zählen sind.

Straßenverkehrsstraftaten sind neben den typischen Straßenverkehrsdelikten (z.B. §§ 142, 315b, 315c, 316 StGB, § 21 StVG, §§ 1, 6 PflVG) insbesondere Straftaten nach §§ 222, 229, 240, 323a, 323c StGB, § 22 StVG, soweit sie im Straßenverkehr begangen wurden.

Zur Definition der Sachgebiete wird im Übrigen ergänzend auf die Richtlinien für das Straf- und Bußgeldverfahren (RiStBV) nebst Anlagen verwiesen.

Zu H a:

Im Privatklageverfahren, im Wiederaufnahmeverfahren, beim Übergang vom Bußgeldverfahren in das Strafverfahren und im Verfahren über einen Einspruch gegen einen von den Finanzbehörden beantragten Strafbefehl bleibt diese Position unausgefüllt.

Hat vor dem staatsanwaltschaftlichen Verfahren ein Verfahren vor einer anderen Behörde (z.B. Finanzamt, Bußgeldbehörde) stattgefunden, so ist der Eingang bei der Staatsanwaltschaft anzugeben.

Bei Fortsetzung eines vorläufig eingestellten Verfahrens ist der Tag der Verfügung einzutragen, an dem das Verfahren bei der Staatsanwaltschaft fortgesetzt worden ist; war die Staatsanwaltschaft vor Eingang des Ermittlungsvorgangs bereits mit der Sache befasst (z.B. bei vorläufiger Entziehung der Fahrerlaubnis), so ist dieses Datum maßgebend.

Zu H c:

Als Tag des Eingangs beim Gericht ist der Tag einzutragen, an dem die Akten gemäß § 321 Satz 2 StPO bei dem Landgericht eingegangen sind.

Wird ein (vorläufig) eingestelltes Verfahren, für das die ursprünglich angelegte Zählkarte bereits abgeschlossen ist (§ 6 der Anordnung), wieder aufgenommen, so ist der Tag des Wiederaufnahmebeschlusses oder, falls ein solcher nicht ergeht, der Tag der Fortsetzung des Verfahrens maßgebend.

Bei der Zurückverweisung einer Sache aus der Revisionsinstanz ist der Tag des Eingangs der Akten beim Gericht einzutragen. Bei der Übernahme einer Sache von einer anderen Erhebungseinheit des Berufungsgerichts ist der erste Eingang beim Gericht und nicht der Eingang bei der übernehmenden Stelle maßgebend. Ebenso ist bei Trennung eines Berufungsverfahrens der Tag des ersten Eingangs beim Gericht einzutragen.

Im Wiederaufnahmeverfahren ist der Tag des Eingangs des Antrags maßgebend.

Zu K:

a) Dieser Abschnitt ist anzukreuzen, wenn sich das Verfahren durch Abgabe an eine andere Erhebungseinheit desselben Gerichts für die bisher zuständige Erhebungseinheit erledigt hat. In diesem Falle sind die Abschnitte L bis U nicht auszufüllen.

b) Abschnitt K ist auch anzukreuzen, wenn

1. das Gericht den Wiederaufnahmeantrag nach § 367 Abs. 1 Satz 2 StPO dem zuständigen Gericht zugeleitet hat (§ 5 Abs. 5 Buchstabe a der Anordnung);
2. eine Zählkarte irrtümlich angelegt worden ist (§ 5 Abs. 5 Buchstabe b der Anordnung) oder sich die Zuordnung zu einem der Sachgebiete (Position G a) ändert;
3. eine Erhebungseinheit wegfällt (§ 4 Abs. 1 Satz 3 der Anordnung). Es ist nicht zulässig, in einem solchen Falle die Zählkarten unnummeriert zu den Zählkarten der neu zuständigen Erhebungseinheit zu nehmen. Zur Arbeitserleichterung können in diesem Falle die Zählkarten abgelichtet und die Ablichtungen unter der alten Schlüsselzahl der bisherigen Erhebungseinheit der Schlussbehandlung unter Ankreuzen des Abschnitts K zugeführt werden. Die Urschriften der Zählkarten können dann zu der nunmehr zuständigen Erhebungseinheit genommen werden, wo sie eine neue fortlaufende Nummer erhalten; gleichzeitig ist Abschnitt B zu berichtigen;
4. das Verfahren von einer anderen Kammer übernommen werden muss, weil die Richter der zuständigen Erhebungseinheit an der Durchführung des Verfahrens rechtlich gehindert sind (z.B. bei begründeter Ablehnung, Ausschluss). Ist in einem solchen Falle für die neu zuständige Kammer eine Erhebungseinheit der betroffenen Spruchkörperart nicht eingerichtet, so ist die Zählkarte für die bisherige Erhebungseinheit fortzuführen.

c) Wird eine Sache zum 1. eines Monats an eine andere Erhebungseinheit abgegeben, was in der Regel insbesondere bei Änderungen der Geschäftsverteilung oder beim Wegfall der Erhebungseinheit der Fall ist, so

sind die Schlussbehandlung der Zählkarte der bisherigen Erhebungseinheit und das Ankreuzen des Abschnitts K in dieser Zählkarte erst in dem neuen Monat vorzunehmen (§ 4 Abs. 2 der Anordnung).

Beispiel:

Im Hinblick auf eine Personalveränderung wird ab 1. Mai eine neue Erhebungseinheit mit der Schlüsselzahl 10009 gebildet. Dieser Erhebungseinheit werden Angelegenheiten zugewiesen, die bisher bei den Erhebungseinheiten 10005 bis 10007 bearbeitet wurden (einschließlich der noch anhängigen Verfahren). Die für die Aktenführung zuständige Abteilung führt die Zählkarten, die für die am 1. Mai von den Erhebungseinheiten 10005 bis 10007 an die Erhebungseinheit 10009 übergehenden Sachen angelegt sind, im Monat Mai der Schlussbehandlung unter Ankreuzen des Abschnitts K zu. Ebenfalls im Monat Mai sind für die übergegangenen Sachen die neuen Zählkarten für die Erhebungseinheit 10009 anzulegen.

Zu J:

In diesem Abschnitt sind nur die durch das Berufungsgericht angeordneten Abtrennungen zu erfassen. Dabei ist es unerheblich, ob das Verfahren gegen einen oder mehrere Beschuldigte abgetrennt wurde oder ob bei einem Beschuldigten aus Zweckmäßigkeitsgründen die Abtrennung einzelner Straftatbestände erfolgte.

Zu L:

Wird ein Privatklageverfahren wieder aufgenommen oder aus der Rechtsmittelinstanz zurückverwiesen, so ist Position Nr. 1 anzukreuzen. Ebenso ist zu verfahren, wenn gegen ein Urteil in einer Privatklegesache eine Annahmeberufung nach § 313 StPO eingereicht wird.

Wird im Officialverfahren ein Urteil angefochten, mit dem der Angeklagte zu einer Geldstrafe von nicht mehr als 15 Tagessätzen verurteilt worden ist oder beträgt im Falle einer Verwarnung die vorbehaltene Strafe nicht mehr als 15 Tagessätze (Annahmeberufung nach § 313 Abs. 1 StPO), so ist die Position Nr. 5 anzukreuzen. Das gleiche gilt, wenn die Staatsanwaltschaft nach § 313 Abs. 1 Satz 2 StPO eine Annahmeberufung eingereicht hat.

Die Verwerfung der Annahmeberufung wird bei Position R s erfasst.

Wird in den Fällen des § 319 Abs. 1 StPO gegen den Beschluss auf Verwerfung der Berufung als unzulässig auf die Entscheidung des Berufungsgerichts angetragen, so ist diejenige Position dieses Abschnitts anzukreuzen, die bei rechtzeitiger Einlegung der Berufung betroffen wäre.

Zu M:

Wird die Berufung in einem Nachverfahren (§ 439 StPO) oder in einem objektiven Verfahren (§§ 440, 444 Abs. 3 StPO, § 401 AO) von einem Dritten eingelegt, so ist in diesem Abschnitt die Position c (Nebenkläger) anzukreuzen.

Zu N:

Beschuldigter im Sinne der Zählkartenerhebung ist jeder Beteiligte, gegen den sich das Verfahren in der Instanz richtet (z. B. Angeklagter, Privatbeklagter). Ist in der Vorinstanz ein Urteil gegen mehrere Beschuldigte verkündet worden, so sind nur die Beschuldigten zu zählen, gegen die sich das Berufungsverfahren richtet.

Bei einer Berufung im Nachverfahren (§ 439 StPO) oder im objektiven Verfahren (§§ 440, 444 Abs. 3 StPO, § 401 AO) ist im Abschnitt N – unabhängig von der Zahl der Beteiligten – die Zahl 1 einzutragen.

Zu O und P:

Ist eine neue Zählkarte angelegt worden, weil

- a) ein vorläufig eingestelltes Verfahren fortgesetzt wird (§ 5 Abs. 2 Buchstaben c der Anordnung),
- b) ein durch einen bedingten Vergleich beendetes Privatklageverfahren nach Ablauf der Widerrufsfrist, spätestens nach Ablauf von 3 Monaten, fortgesetzt wird (§ 5 Abs. 2 Buchstabe f der Anordnung),
- c) ein Verfahren innerhalb des Gerichts übernommen wird (§ 4 Abs. 1 Satz 2 der Anordnung),

so sind die Hauptverhandlungen und Hauptverhandlungstage mitzuzählen, die in dem früheren statistischen Verfahrensabschnitt stattfanden.

Zu O:

Wird eine Hauptverhandlung unterbrochen und innerhalb der gesetzlichen Frist fortgesetzt (§§ 229, 268 Abs. 3

StPO), so ist sie als eine Verhandlung zu zählen; wird mit der Hauptverhandlung von neuem begonnen, so ist diese erneut zu zählen.

Zu P:

Wird eine unterbrochene Hauptverhandlung noch an demselben Tage fortgesetzt, so ist nur ein Hauptverhandlungstag zu zählen. Hat nur eine Hauptverhandlung stattgefunden, bleibt Position b leer.

Hat keine Hauptverhandlung stattgefunden, bleibt Abschnitt P leer.

Zu Q:

In diesem Abschnitt ist bei den Positionen a und b die Zahl der jeweiligen Teilnehmer einzutragen. Soweit bei einer dieser Positionen keiner der Genannten an der Hauptverhandlung teilgenommen hat, ist die Position mit Null auszufüllen. Bei den Positionen c bis g ist das jeweils Zutreffende unter Beachtung der Allgemeinen Erläuterung zu Nr. 5 zu kennzeichnen; hat z.B. von mehreren Nebenklägern nur einer an der Hauptverhandlung teilgenommen, so ist bei Position c "ja" anzukreuzen.

Bei einer mehrtägigen Hauptverhandlung sind auch solche Teilnehmer zu berücksichtigen, die nicht an allen Tagen der (letzten) Hauptverhandlung teilgenommen haben.

Hat keine Hauptverhandlung stattgefunden, bleibt Abschnitt Q leer.

Zu Q d:

Bedient sich der Verletzte eines Beistands (§ 406 f StPO) und hat dieser Beistand an der (letzten) Hauptverhandlung teilgenommen, so ist er bei dieser Position zu erfassen. Als Verletztenbeistand gilt auch ein nach § 406 g Abs. 4 StPO einstweilen bestellter Beistand.

Hat der Beistand eines Verletzten, der sich der öffentlichen Klage als Nebenkläger angeschlossen hat, an der Hauptverhandlung teilgenommen, so ist er nur bei Position Q c zu erfassen.

Zu R:

In diesem Abschnitt ist für jeden am Verfahren beteiligten Beschuldigten, der im Abschnitt N aufgeführt ist, das Verfahrensergebnis zu vermerken. Die Gesamtzahl der Erledigungen nach Abschnitt R muss mit der Zahl der Beschuldigten im Abschnitt N übereinstimmen. Bei jeder Erledigungsart ist die Zahl der Beschuldigten zu vermerken, auf die diese Erledigungsart zutrifft. Treffen bei einem Beschuldigten mehrere Erledigungsarten zu (z.B. bei Einstellung eines Verfahrensteils wegen Verfahrenshindernisses nach § 260 Abs. 3 StPO und Einstellung des übrigen Verfahrens wegen Geringfügigkeit nach § 153 Abs. 2 StPO, ohne dass die Staatskasse die notwendigen Auslagen des Beschuldigten trägt, die Positionen R b ee und R g aa), so ist das Verfahrensergebnis für diesen Beschuldigten nur bei der Position zu vermerken, die nach der Buchstabenfolge zuerst in Betracht kommt, hier also bei Position R b ee.

Die Erledigung der Berufung in einem Nachverfahren (§ 439 StPO) und in einem objektiven Verfahren (§§ 440, 444 Abs. 3 StPO, § 401 AO) ist bei der Position R t – unabhängig von der Zahl der Beteiligten – unter Angabe der Zahl 1 zu erfassen.

Zu R a:

Diese Position ist auszufüllen, wenn

- a) vom bisherigen Strafverfahren zum Bußgeldverfahren übergegangen worden ist (z.B. wenn die angeklagte Tat wegen einer Gesetzesänderung nur noch als Ordnungswidrigkeit zu beurteilen ist) oder
- b) im Strafverfahren wegen veränderter rechtlicher Würdigung der Tat nur wegen einer Ordnungswidrigkeit verurteilt worden ist (z.B. der wegen Trunkenheit im Verkehr nach § 316 StGB Angeklagte ist in der Berufungsinstanz nur wegen einer Ordnungswidrigkeit nach § 24a StVG verurteilt worden).

Zu R b bb und R b cc:

Hier sind alle Aufhebungen des Urteils der Vorinstanz und die daran anschließenden eigenen Sachentscheidungen des Gerichts nach § 328 Abs. 1 StPO zu erfassen.

Zu R b dd:

Wird die Berufung verworfen, werden jedoch gleichzeitig einzelne Punkte des Urteils der Vorinstanz ergänzt oder abgeändert, so ist die Entscheidung hier zu zählen (z.B. bei Änderung der Dauer der Sperrfrist für die Wiedererteilung einer Fahrerlaubnis; bei Festsetzung der im vorinstanzlichen Urteil fehlenden Einzelstrafen; bei Festsetzung der bisher fehlenden Tagessatzhöhe; bei Anordnung der Strafaussetzung zur Bewährung).

Zu R d, R e und R f:

Bei Einstellung mit Auflage, Weisung oder erzieherischer Maßnahme ist die Zählkarte unverzüglich nach dem Erlass des Einstellungsbeschlusses auszufüllen (§ 6 Abs. 4 der Anordnung).

Zu R h und R j:

Wird in den Fällen des § 154 Abs. 2 StPO und des § 154 b Abs. 4 StPO das Verfahren vorläufig eingestellt, so ist die Zählkarte unverzüglich nach dem Erlass des Einstellungsbeschlusses auszufüllen.

Zu R k und R n:

Auch die vorläufige Einstellung gilt für die statistische Erhebung als Beendigung des Verfahrens.

Zu R o:

Hier sind nur gerichtliche Vergleiche zu erfassen; bedingte Vergleiche sind nur dann zu erfassen, wenn sie innerhalb der Widerrufsfrist, spätestens nach drei Monaten, nicht widerrufen worden sind. Die Position R o ist auch auszufüllen, wenn in einem gerichtlichen Vergleich die Zurücknahme der Privatklage erklärt worden ist.

Zu R q:

Bei der Zurücknahme einer Privatklage, die der Zustimmung des Beschuldigten bedarf (§ 391 Abs. 1 Satz 2 StPO), tritt die Beendigung des Berufungsverfahrens erst mit dem Eingang der Zustimmungserklärung, bei mehreren Beschuldigten mit dem Eingang der letzten Zustimmungserklärung, ein.

Zu R r bb:

Diese Position trifft nur zu, wenn das Gericht das Verfahren gemäß § 262 Abs. 2 StPO ausgesetzt hat. Hat dagegen das Gericht über eine zivilrechtliche Vorfrage gemäß § 262 Abs. 1 StPO selbst entschieden, bleibt diese Position leer.

Zu R t:

Die Erledigung der Berufung in einem Nachverfahren (§ 439 StPO) oder in einem objektiven Verfahren (§§ 440, 444 Abs. 3 StPO, § 401 AO) ist bei dieser Position – unabhängig von der Zahl der Beteiligten – unter Angabe der Zahl 1 zu erfassen.

Bei Verwerfung des Antrags auf Entscheidung des Berufungsgerichts (§ 319 Abs. 2 Satz 1 StPO) ist diese Position auszufüllen.

Zu S:

Es sind auch die Rechtsmittel zu zählen, die vor der Abgabe der Akten an die Rechtsmittelinstanz zurückgenommen worden sind. Nach Ablauf der Rechtsmittelfrist eingegangene Rechtsmittel bleiben unberücksichtigt.

Die Einlegung eines Rechtsmittels ist nicht anzukreuzen, wenn der Beschuldigte das Rechtsmittel ausschließlich wegen der Entscheidung im Adhäsionsverfahren eingelegt hat.

Zu T:

Als Tag der Beendigung des Berufungsverfahrens ist der Tag des Urteils, des Vergleichs, des Beschlusses (über die Verwerfung der Berufung, [vorläufige] Einstellung usw.), des Eingangs der Zurücknahmeerklärung, des Eingangs der Zustimmungserklärung zur Zurücknahme oder des Eingangs des sonstigen Schriftstücks einzutragen, aus dem sich die Beendigung ergibt. Bleibt die Verurteilung vorbehalten (z.B. § 27 JGG, § 59 StGB), ist ein evtl. Nachverfahren nicht zu berücksichtigen.

Wird das Verfahren gegen mehrere Beschuldigte für die einzelnen Beschuldigten zu unterschiedlichen Zeiten erledigt, so ist der Zeitpunkt der letzten Erledigung maßgebend. Dies gilt auch, wenn bei einem Beschuldigten mehrere Erledigungsarten zutreffen.

Zu U:

Vorfürhungen in Haftsachen und sonstige Vorfürhungen (z.B. auch von Zeugen) sind bei den Positionen 1 und 2 zu vermerken.

Hat keine Hauptverhandlung stattgefunden, bleibt Abschnitt U leer.

Zu V:

Es sind nur Anträge zu zählen, die im Berufungsverfahren gestellt worden sind.

Erläuterung

zu der Zählkarte für Strafverfahren vor dem Oberlandesgericht
- Revisionsinstanz -

I. Allgemeines

1. Über jedes Verfahren, das eine unter Abschnitt K genannte Strafsache zum Gegenstand hat, wird eine Zählkarte geführt. In der Zählkarte sind auszufüllen:

- a) beim Eingang der Sache die Kopfangaben A bis H (im Privatklageverfahren bleiben die Kopfangaben D, E und H a leer; im Wiederaufnahmeverfahren, im Verfahren über den Einspruch gegen einen von der Finanzbehörde beantragten Strafbefehl sowie beim Übergang vom Bußgeldverfahren in das Strafverfahren ist H a nicht auszufüllen);
- b) nach Erledigung des Verfahrens in der Instanz (§ 6 der Anordnung) die übrigen Abschnitte.

Neben den Kopfangaben A bis C, F, G, H b und H c müssen die Abschnitte K bis P in jeder Zählkarte ausgefüllt sein, sofern nicht Abschnitt J (Abgabe innerhalb des Gerichts) zutrifft. Die Ausfüllung der übrigen Abschnitte richtet sich nach dem Einzelfall.

2. Die Zählkarten sind sorgfältig und genau auszufüllen. Unvollständig oder falsch ausgefüllte Zählkarten verursachen durch die dadurch notwendigen Rückfragen Mehrarbeit und gefährden die rechtzeitige Erstellung der Statistik. Entstehen bei der Ausfüllung Zweifel, so ist die Gerichtsverwaltung zu befragen.
3. a) Die Zählkarten werden ausgefüllt, indem in das neben der zutreffenden Antwort befindliche geschlossene Kästchen ein Kreuz eingetragen wird; bei den offenen Kästchen sind die zutreffenden Ziffern einzutragen. Die in der rechten Hälfte bzw. unter den Signierkästchen stehenden Zahlen dienen der technischen Aufbereitung und sind für den Ausfüllenden ohne Bedeutung. Die einzusetzenden Zahlen und das jeweilige Datum sind mit dem kleinsten Stellenwert im rechten Kästchen beginnend von rechts nach links in die vorgedruckten Kästchen einzutragen; nur beim Datum sind links freibleibende Kästchen durch eine Null auszufüllen. Z.B. ist der Tag des Eingangs der Akten beim Gericht: 5. 5. 2005 wie folgt einzutragen:

0	5	0	5	2	0	0	5
Tag		Monat		Jahr			

- b) Sind in offenen Kästchen Zahlen einzutragen und reichen die offenen Kästchen für die Ziffern der Zahl nicht aus, so ist die höchstmögliche Zahl einzutragen.
4. Treffen bei einem mit arabischen Nummern unterteilten Abschnitt mehrere Angaben zu, so ist nur diejenige Position anzukreuzen, die in der Nummernfolge zuerst in Betracht kommt. Bei Abschnitten, die mit Kleinbuchstaben unterteilt sind (Abschnitte G, H, L und N 2), sind dagegen alle zutreffenden Positionen auszufüllen (z.B. Positionen L a und L d, wenn die Revision vom Beschuldigten und vom Privatkläger eingelegt worden ist). Für die Ausfüllung des Abschnitts O gelten die besonderen Erläuterungen hierzu.
5. Die Positionen sind auch auszufüllen, wenn sie nur für einen von mehreren Beteiligten (Beschuldigten, Nebenkläger usw.) zutreffen (z.B. Abschnitt O 2, wenn nur gegen einen von mehreren Beschuldigten eine Hauptverhandlung stattfand).

II. Zu den einzelnen Abschnitten**Zu A:**

Die Schlüsselzahl des Gerichts ergibt sich aus der Anlage 22. Falls sie nicht bereits eingedruckt ist, ist sie in die Zählkarte einzutragen.

Zu B:

Hier ist nicht die Nummer der Abteilung der Geschäftsstelle, sondern diejenige Zahl einzutragen, die der Behördenleiter für die einzelne Erhebungseinheit festgesetzt hat (§ 2 Abs. 3 der Anordnung).

Zu C:

Die Nummerierung der Zählkarten richtet sich nach § 8 der Anordnung.

Zu D:

Die Js-Geschäftsnummer ist wie folgt einzutragen:

- a) in die ersten fünf Kästchen von links die Abteilungsnummer der Geschäftsstelle der ermittelnden Staatsanwaltschaft; ist keine Abteilungsnummer gegeben, ist in das rechte Kästchen eine Null einzutragen;
- b) im sechsten Kästchen von links ist das Aktenregisterzeichen "Js" bereits eingedruckt; hier ist nichts mehr einzutragen;
- c) in die folgenden sechs Kästchen die fortlaufende Nummer des Aktenzeichens; hier ist Nr. 3 a der vorstehenden Allgemeinen Erläuterung zu beachten;
- d) in die beiden letzten Kästchen die zwei letzten Ziffern der Jahresangabe.

Beispiel für die Eintragung im Abschnitt D:

			1	2	Js				3	1	7	0	5
D. Js-Geschäftsnummer													

= 12 Js 317/05

Im Privatklageverfahren bleibt dieser Abschnitt unausgefüllt.

Zu E:

In diesem Abschnitt ist die Schlüsselzahl derjenigen Staatsanwaltschaft anzugeben, deren Js-Geschäftsnummer im Abschnitt D einzutragen ist. Die Schlüsselzahl der ermittelnden Staatsanwaltschaft ist der Anlage 23 zu entnehmen.

Zu F:

Die einzusetzende Schlüsselzahl des Gerichts der ersten Instanz ergibt sich aus der Anlage 22.

Zur Kennzeichnung des Spruchkörpers der Vorinstanz sind folgende Schlüsselzahlen zu verwenden:

für den Strafrichter	11
für das Schöffengericht	13
für das erweiterte Schöffengericht	14
für den Jugendrichter	15
für das Jugendschöffengericht	17
für die kleine Strafkammer bei Berufungen gegen Strafrichterurteile	21
für die große Strafkammer bei erstinstanzlichen Verfahren und für die kleine Strafkammer bei Berufungen gegen Schöffengerichtsurteile	22
für das Schwurgericht	23
für die große und die kleine Wirtschaftsstrafkammer	24
für die große Jugendkammer	25
für die kleine Jugendkammer	26

Zu G:

In diesem Abschnitt ist das Verfahren durch Einstellen einer das Sachgebiet näher bezeichnenden Schlüsselzahl zu kennzeichnen. Die Schlüsselzahl ist dem Sachgebetskatalog in Anlage 21 zu entnehmen. Maßgebend für die Eintragung der Schlüsselzahl ist der Schwerpunkt des Verfahrens. Soweit das Gericht diesen Schwerpunkt nicht ausdrücklich bezeichnet hat und keine sonstigen gegenteiligen Anhaltspunkte vorliegen, kann auf die Angabe des Sachgebiets im Datenblatt der Staatsanwaltschaft zurückgegriffen werden.

Als „Wirtschaftsstrafsache“ sind nur solche Verfahren zu erfassen, die Vergehen im Sinne des § 74c GVG zum Gegenstand haben.

Als Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung sind diejenigen Verfahren zu erfassen, die Straftaten nach dem

13. Abschnitt des StGB zum Gegenstand haben.

Als Diebstahl und Unterschlagung (Sachgebiet 25) sind alle Straftaten des 19. Abschnitts des Strafgesetzbuches zu erfassen, die nicht den Sachgebieten 30, 40 oder 41 zuzurechnen sind. Die dem 22. Abschnitt des Strafgesetzbuches angehörenden Straftaten des Betruges und der Untreue sind unter Sachgebiet 26 zu erfassen, soweit sie nicht unter den Sachgebieten 30, 40, 41 oder 51 zu zählen sind.

Straßenverkehrsstraftaten sind neben den typischen Straßenverkehrsdelikten (z.B. §§ 142, 315b, 315c, 316 StGB, § 21 StVG, §§ 1, 6 PflVG) insbesondere Straftaten nach §§ 222, 229, 240, 323a, 323c StGB, § 22 StVG, soweit sie im Straßenverkehr begangen wurden.

Zur Definition der Sachgebiete wird im Übrigen ergänzend auf die Richtlinien für das Straf- und Bußgeldverfahren (RiStBV) nebst Anlagen verwiesen.

Zu H a:

Im Privatklageverfahren, im Wiederaufnahmeverfahren, beim Übergang vom Bußgeldverfahren in das Strafverfahren und im Verfahren über einen Einspruch gegen einen von den Finanzbehörden beantragten Strafbefehl bleibt diese Position unausgefüllt.

Hat vor dem staatsanwaltschaftlichen Verfahren ein Verfahren vor einer anderen Behörde (z.B. Finanzamt, Bußgeldbehörde) stattgefunden, so ist der Eingang bei der Staatsanwaltschaft anzugeben.

Bei Fortsetzung eines vorläufig eingestellten Verfahrens, ist der Tag der Verfügung einzutragen, an dem das Verfahren bei der Staatsanwaltschaft fortgesetzt worden ist; war die Staatsanwaltschaft vor Eingang des Ermittlungsvorgangs bereits mit der Sache befasst (z.B. bei vorläufiger Entziehung der Fahrerlaubnis), so ist dieses Datum maßgebend.

Zu H c:

Als Tag des Eingangs beim Gericht ist der Tag einzutragen, an dem die Akten gemäß § 347 Abs. 2 StPO bei dem Oberlandesgericht eingegangen sind.

Wird ein (vorläufig) eingestelltes Verfahren, für das die ursprünglich angelegte Zählkarte bereits abgeschlossen ist (§ 6 der Anordnung), wieder aufgenommen, so ist der Tag des Wiederaufnahmebeschlusses oder, falls ein solcher nicht ergeht, der Tag der Fortsetzung des Verfahrens maßgebend.

Bei der Übernahme einer Sache von einer anderen Erhebungseinheit des Revisionsgerichts ist der erste Eingang beim Gericht und nicht der Eingang bei der übernehmenden Stelle maßgebend. Ebenso ist bei Trennung eines Revisionsverfahrens der Tag des ersten Eingangs beim Gericht einzutragen.

Im Wiederaufnahmeverfahren ist der Tag des Eingangs des Antrags maßgebend.

Zu J:

- a) Dieser Abschnitt ist anzukreuzen, wenn sich das Verfahren durch Abgabe an eine andere Erhebungseinheit desselben Gerichts für die bisher zuständige Erhebungseinheit erledigt hat. In diesem Falle sind die Abschnitte L bis Q nicht auszufüllen.
- b) Abschnitt J ist auch anzukreuzen, wenn
 1. das Gericht den Wiederaufnahmeantrag nach § 367 Abs. 1 Satz 2 StPO dem zuständigen Gericht zugeleitet hat (§ 5 Abs. 5 Buchstabe a der Anordnung) oder sich die Zuordnung zu einem der Sachgebiete (Position G a) ändert;
 2. eine Zählkarte irrtümlich angelegt worden ist (§ 5 Abs. 5 Buchstabe b der Anordnung);
 3. eine Erhebungseinheit wegfällt (§ 4 Abs. 1 Satz 3 der Anordnung). Es ist nicht zulässig, in einem solchen Falle die Zählkarten umnummeriert zu den Zählkarten der neu zuständigen Erhebungseinheit zu nehmen. Zur Arbeitserleichterung können in diesem Falle die Zählkarten abgelichtet und die Ablichtungen unter der alten Schlüsselzahl der bisherigen Erhebungseinheit der Schlussbehandlung unter Ankreuzen des Abschnitts J zugeführt werden. Die Urschriften der Zählkarten können dann zu der nunmehr zuständigen Erhebungseinheit genommen werden, wo sie eine neue fortlaufende Nummer erhalten; gleichzeitig ist Abschnitt B zu berichtigen;
 4. das Verfahren von einem anderen Senat übernommen werden muss, weil die Richter der zuständigen Erhebungseinheit an der Durchführung des Verfahrens rechtlich gehindert sind (z.B. bei begründeter Ablehnung, Ausschluss). Ist in einem solchen Falle für den neu zuständigen Senat eine Erhebungseinheit der

betroffenen Spruchkörperart nicht eingerichtet, so ist die Zählkarte für die bisherige Erhebungseinheit fortzuführen.

- c) Wird eine Sache zum 1. eines Monats an eine andere Erhebungseinheit abgegeben, was in der Regel insbesondere bei Änderungen der Geschäftsverteilung oder beim Wegfall der Erhebungseinheit der Fall ist, so sind die Schlussbehandlung der Zählkarte der bisherigen Erhebungseinheit und das Ankreuzen des Abschnitts J in dieser Zählkarte erst in dem neuen Monat vorzunehmen (§ 4 Abs. 2 der Anordnung).

Beispiel:

Im Hinblick auf eine Personalveränderung wird ab 1. Mai eine neue Erhebungseinheit mit der Schlüsselzahl 10009 gebildet. Dieser Erhebungseinheit werden Angelegenheiten zugewiesen, die bisher bei den Erhebungseinheiten 10005 bis 10007 bearbeitet wurden (einschließlich der noch anhängigen Verfahren). Die für die Aktenführung zuständige Abteilung führt die Zählkarten, die für die am 1. Mai von den Erhebungseinheiten 10005 bis 10007 an die Erhebungseinheit 10009 übergehenden Sachen angelegt sind, im Monat Mai der Schlussbehandlung unter Ankreuzen des Abschnitts J zu. Ebenfalls im Monat Mai sind für die übergegangenen Sachen die neuen Zählkarten für die Erhebungseinheit 10009 anzulegen.

Zu K:

Im Falle der Wiederaufnahme eines rechtskräftig abgeschlossenen Verfahrens ist die entsprechende Position dieses Abschnitts anzukreuzen.

Ist das bisherige Bußgeldverfahren wegen veränderter rechtlicher Würdigung der Tat als Straftat in ein Strafverfahren übergegangen (§ 81 OWiG; z.B. wenn das Bußgeldverfahren wegen einer Ordnungswidrigkeit nach § 24a StVG nach einem entsprechenden Hinweis des Gerichts als Strafverfahren wegen Gefährdung des Straßenverkehrs nach § 315 c Abs. 1 Nr. 1 StGB fortgeführt worden ist), so ist Position 2 auszufüllen.

Wird in den Fällen des § 346 Abs. 1 StPO gegen den Beschluss auf Verwerfung der Revision als unzulässig auf die Entscheidung des Revisionsgerichts angetragen, so ist diejenige Position dieses Abschnitts anzukreuzen, die bei zulässiger Einlegung der Revision betroffen wäre.

Zu L:

Wird die Revision in einem Nachverfahren (§ 439 StPO) oder in einem objektiven Verfahren (§§ 440, 444 Abs. 3 StPO, § 401 AO) von einem Dritten eingelegt, so ist in diesem Abschnitt die Position c (Nebenkläger) anzukreuzen.

Zu M:

Beschuldigter im Sinne der Zählkartenerhebung ist jeder Beteiligte, gegen den sich das Verfahren in der Instanz richtet (z.B. Angeklagter, Privatbeklagter). Ist in der Vorinstanz ein Urteil gegen mehrere Beschuldigte verkündet worden, so sind nur die Beschuldigten zu zählen, gegen die sich das Revisionsverfahren richtet.

Bei einer Revision in einem Nachverfahren (§ 439 StPO) oder in einem objektiven Verfahren (§§ 440, 444 Abs. 3 StPO, § 401 AO) ist im Abschnitt M – unabhängig von der Zahl der Beteiligten – die Zahl 1 einzutragen.

Zu N:

Ist eine neue Zählkarte angelegt worden, weil

- a) ein vorläufig eingestelltes Verfahren fortgesetzt wird (§ 5 Abs. 2 Buchstaben c der Anordnung),
- b) ein durch einen bedingten Vergleich beendetes Privatklageverfahren nach Ablauf der Widerrufsfrist, spätestens nach Ablauf von 3 Monaten, fortgesetzt wird (§ 5 Abs. 2 Buchstabe f der Anordnung),
- c) ein Verfahren innerhalb des Gerichts übernommen wird (§ 4 Abs. 1 Satz 2 der Anordnung),

so ist eine durchgeführte Hauptverhandlung auch dann zu zählen, wenn diese in dem früheren statistischen Verfahrensabschnitt stattfand.

Zu N 2 d:

Bedient sich der Verletzte eines Beistands (§ 406f StPO) und hat dieser Beistand an der (letzten) Hauptverhandlung teilgenommen, so ist er bei dieser Position zu erfassen. Als Verletztenbeistand gilt auch ein nach § 406g Abs. 4 StPO einstweilen bestellter Beistand.

Hat der Beistand eines Verletzten, der sich der öffentlichen Klage als Nebenkläger angeschlossen hat, an der

Hauptverhandlung teilgenommen, so ist er nur bei Position N 2 c zu erfassen.

Zu O:

In diesem Abschnitt ist für jeden am Verfahren beteiligten Beschuldigten, der im Abschnitt M aufgeführt ist, das Verfahrensergebnis zu vermerken. Die Gesamtzahl der Erledigungen nach Abschnitt O muss mit der Zahl der Beschuldigten im Abschnitt M übereinstimmen. Bei jeder Erledigungsart ist die Zahl der Beschuldigten zu vermerken, auf die diese Erledigungsart zutrifft. Treffen bei einem Beschuldigten mehrere Erledigungsarten zu (z.B. bei Einstellung eines Verfahrensteils wegen Verfahrenshindernisses nach § 260 Abs. 3 StPO und Einstellung des übrigen Verfahrens wegen Geringfügigkeit nach § 153 Abs. 2 StPO, ohne dass die Staatskasse die notwendigen Auslagen des Beschuldigten trägt, die Positionen O a ee und O e aa), so ist das Verfahrensergebnis für diesen Beschuldigten nur bei der Position zu vermerken, die nach der Buchstabenfolge zuerst in Betracht kommt, hier also bei Position O a ee.

Ist gegen dieselbe Entscheidung sowohl Revision als auch Rechtsbeschwerde eingelegt worden, und ist nach Erledigung der Revision nur noch über die Rechtsbeschwerde zu entscheiden, so ist das Erledigungsergebnis bei den entsprechenden Positionen für die Revision zu erfassen.

Die Erledigung der Revision in einem Nachverfahren (§ 439 StPO) oder in einem objektiven Verfahren (§§ 440, 444 Abs. 3 StPO, § 401 AO) ist bei der Position O n – unabhängig von der Zahl der Beteiligten – unter Angabe der Zahl 1 zu erfassen.

Zu O a cc:

Hier sind alle **Aufhebungen** des Urteils und die daran anschließende eigene Sachentscheidung des Gerichts nach § 354 Abs. 1 StPO zu erfassen.

Zu O a dd:

Wird die Revision **verworfen**, werden jedoch gleichzeitig einzelne Punkte des Urteils abgeändert oder ergänzt, so ist die Entscheidung hier zu zählen (z.B. bei Herabsetzung der Strafe auf das gesetzliche Höchstmaß).

Zu O c und O d:

Bei Einstellung mit Auflage, Weisung oder erzieherischer Maßnahme ist die Zählkarte unverzüglich nach dem Erlass des Einstellungsbeschlusses auszufüllen (§ 6 Abs. 4 der Anordnung).

Zu O f und O g:

Wird in den Fällen des § 154 Abs. 2 StPO und des § 154b Abs. 4 StPO das Verfahren vorläufig eingestellt, so ist die Zählkarte unverzüglich nach Erlass des Einstellungsbeschlusses auszufüllen.

Zu O l:

Bei der Zurücknahme einer Privatklage, die der Zustimmung des Beschuldigten bedarf (§ 391 Abs. 1 Satz 2 StPO), tritt die Beendigung des Revisionsverfahrens erst mit dem Eingang der Zustimmungserklärung, bei mehreren Beschuldigten mit dem Eingang der letzten Zustimmungserklärung, ein.

Zu O m bb:

Diese Position trifft nur zu, wenn das Gericht das Verfahren gemäß § 262 Abs. 2 StPO ausgesetzt hat. Hat dagegen das Gericht über eine zivilrechtliche Vorfrage gemäß § 262 Abs. 1 StPO selbst entschieden, bleibt diese Position leer.

Zu O n:

Die Erledigung der Revision in einem Nachverfahren (§ 439 StPO) oder in einem objektiven Verfahren (§§ 440, 444 Abs. 3 StPO, § 401 AO) ist bei dieser Position – unabhängig von der Zahl der Beteiligten – unter Angabe der Zahl 1 zu erfassen.

Bei Verwerfung des Antrags auf Entscheidung des Revisionsgerichts (§ 346 Abs. 2 Satz 1 StPO) ist diese Position auszufüllen.

Zu P:

Als Tag der Beendigung des Revisionsverfahrens ist der Tag des Urteils, des Beschlusses (über die Verwerfung der Revision, Einstellung usw.), des Eingangs der Zurücknahmeerklärung, des Eingangs der Zustimmungserklärung zur Zurücknahme oder des Eingangs des sonstigen Schriftstücks einzutragen, aus dem sich die Beendigung ergibt.

Wird das Verfahren gegen mehrere Beschuldigte für die einzelnen Beschuldigten zu unterschiedlichen Zeiten erledigt, so ist der Zeitpunkt der letzten Erledigung maßgebend. Dies gilt auch, wenn bei einem Beschuldigten mehrere Erledigungsarten zutreffen.

Erläuterung

zu der Zählkarte für Bußgeldverfahren vor dem Oberlandesgericht
- Rechtsbeschwerden und Anträge auf Zulassung der Rechtsbeschwerde -

I. Allgemeines

- Über jedes Verfahren, das eine unter Abschnitt K genannte Bußgeldsache zum Gegenstand hat, wird eine Zählkarte geführt. In der Zählkarte sind auszufüllen:

- beim Eingang der Sache die Kopfangaben A bis H;
- nach Erledigung des Verfahrens in der Instanz (§ 6 der Anordnung) die übrigen Abschnitte.

Neben den Kopfangaben A bis H müssen die Abschnitte K, L, M, und O in jeder Zählkarte ausgefüllt sein, sofern nicht Abschnitt J (Abgabe innerhalb des Gerichts) zutrifft. Die Ausfüllung des Abschnitts N richtet sich nach dem Einzelfall.

- Die Zählkarten sind sorgfältig und genau auszufüllen. Unvollständig oder falsch ausgefüllte Zählkarten verursachen durch die dadurch notwendigen Rückfragen Mehrarbeit und gefährden die rechtzeitige Erstellung der Statistik. Entstehen bei der Ausfüllung Zweifel, so ist die Gerichtsverwaltung zu befragen.
- Die Zählkarten werden ausgefüllt, indem in das neben der zutreffenden Antwort befindliche geschlossene Kästchen ein Kreuz eingetragen wird; bei den offenen Kästchen sind die zutreffenden Ziffern einzutragen. Die in der rechten Hälfte bzw. unter den Signierkästchen stehenden Zahlen dienen der technischen Aufbereitung und sind für den Ausfüllenden ohne Bedeutung. Die einzusetzenden Zahlen und das jeweilige Datum sind mit dem kleinsten Stellenwert im rechten Kästchen beginnend von rechts nach links in die vorgedruckten Kästchen einzutragen; nur beim Datum sind links freibleibende Kästchen durch eine Null auszufüllen. Z.B. ist der Tag des Eingangs der Akten beim Gericht: 5. 5. 2005 wie folgt einzutragen:

0	5	0	5	2	0	0	5
Tag		Monat		Jahr			

- Treffen bei einem mit arabischen Nummern unterteilten Abschnitt mehrere Angaben zu (z.B. wenn das Rechtsbeschwerdegericht die Rechtsbeschwerde eines Betroffenen als unbegründet verwirft und ein anderer Betroffener seine Rechtsbeschwerde zurücknimmt Positionen M 1.5 und M 5), so ist nur diejenige Position anzukreuzen, die in der Nummernfolge zuerst in Betracht kommt (in dem Beispielsfall also nur Position M 1.5). Bei Abschnitten, die mit Kleinbuchstaben unterteilt sind (Abschnitte G und L), sind dagegen alle zutreffenden Positionen auszufüllen (z.B. Positionen L a und L c, wenn die Rechtsbeschwerde vom Betroffenen und von dem Erziehungsberechtigten eingelegt worden ist).
- Die Positionen sind auch auszufüllen, wenn sie nur für einen von mehreren Betroffenen zutreffen.

II. Zu den einzelnen Abschnitten**Zu A:**

Die Schlüsselzahl des Gerichts ergibt sich aus der Anlage 22. Falls sie nicht bereits eingedruckt ist, ist sie in die Zählkarte einzutragen.

Zu B:

Hier ist nicht die Nummer der Abteilung der Geschäftsstelle, sondern diejenige Zahl einzutragen, die der Behördenleiter für die einzelne Erhebungseinheit festgesetzt hat (§ 2 Abs. 3 der Anordnung).

Zu C:

Die Nummerierung der Zählkarten richtet sich nach § 8 der Anordnung.

Zu D:

Die Js-Geschäftsnummer ist wie folgt einzutragen:

- a) In die ersten fünf Kästchen von links die Abteilungsnummer der Geschäftsstelle der Staatsanwaltschaft, die die Akten gemäß § 69 Abs. 4 Satz 2 OWiG dem Richter beim Amtsgericht vorgelegt hat; ist keine Abteilungsnummer gegeben, ist in das rechte Kästchen eine Null einzutragen;
- b) im sechsten Kästchen von links ist das Aktenregisterzeichen "Js" bereits eingedruckt; hier ist nichts mehr einzutragen;
- c) in die folgenden sechs Kästchen die fortlaufende Nummer des Aktenzeichens; hier ist Nr. 3 der vorstehenden Allgemeinen Erläuterung zu beachten;
- d) in die beiden letzten Kästchen die zwei letzten Ziffern der Jahresangabe.

Beispiel für die Eintragung im Abschnitt D:

		1	2	3	Js				4	5	6	7	0	5					
D. Js-Geschäftsnummer																		= 123 Js 4567/05	

Zu E:

In diesem Abschnitt ist die Schlüsselzahl derjenigen Staatsanwaltschaft anzugeben, deren Js-Geschäftsnummer im Abschnitt D einzutragen ist. Die Schlüsselzahl dieser Staatsanwaltschaft ist der Anlage 23 zu entnehmen.

Zu F:

Die einzusetzende Schlüsselzahl des Gerichts der ersten Instanz ergibt sich aus der Anlage 22.

Zur Kennzeichnung des Spruchkörpers der Vorinstanz sind folgende Schlüsselzahlen zu verwenden:

für den Strafrichter	11
für den Richter für Bußgeldsachen	12
für das Schöffengericht	13
für das erweiterte Schöffengericht	14
für den Jugendrichter	15
für den Jugendrichter für Bußgeldsachen	16
für das Jugendschöffengericht	17
für die kleine Strafkammer bei Berufungen gegen Strafrichterurteile	21
für die große Strafkammer bei erstinstanzlichen Verfahren und für die kleine Strafkammer bei Berufungen gegen Schöffengerichtsurteile	22
für das Schwurgericht	23
für die große und die kleine Wirtschaftsstrafkammer	24
für die große Jugendkammer	25
für die kleine Jugendkammer	26

Zu G b:

Als Tag des Eingangs beim Gericht ist der Tag einzutragen, an dem die Akten gemäß § 79 Abs. 3 Satz 1, § 80 Abs. 4 Satz 2 OWiG, § 347 Abs. 2 StPO bei dem Oberlandesgericht eingegangen sind.

Wird ein (vorläufig) eingestelltes Verfahren, für das die ursprünglich angelegte Zählkarte bereits abgeschlossen ist (§ 6 der Anordnung), wieder aufgenommen, so ist der Tag des Wiederaufnahmebeschlusses oder, falls ein solcher nicht ergeht, der Tag der Fortsetzung des Verfahrens maßgebend.

Bei der Übernahme einer Sache von einer anderen Erhebungseinheit des Rechtsbeschwerdegerichts ist der erste Eingang beim Gericht und nicht der Eingang bei der übernehmenden Stelle maßgebend. Ebenso ist bei Trennung eines Rechtsbeschwerdeverfahrens der Tag des ersten Eingangs beim Gericht einzutragen.

Zu H:

Außer den typischen Straßenverkehrsdelikten nach § 24 StVG in Verbindung mit den auf Grund des § 6 Abs. 1

StVG erlassenen Rechtsverordnungen, nach § 24a StVG usw. ist bei Nr. 1 insbesondere § 122 OWiG zu zählen, soweit dieser im Straßenverkehr begangen worden ist.

Zu J:

- a) Dieser Abschnitt ist anzukreuzen, wenn sich das Verfahren durch Abgabe an eine andere Erhebungseinheit desselben Gerichts für die bisher zuständige Erhebungseinheit erledigt hat. In diesem Falle sind die Abschnitte K bis O nicht auszufüllen.
- b) Abschnitt J ist auch anzukreuzen, wenn
1. das Gericht den Wiederaufnahmeantrag nach § 367 Abs. 1 Satz 2 StPO, § 85 Abs. 1 OWiG dem zuständigen Gericht zugeleitet hat (§ 5 Abs. 5 Buchstabe a der Anordnung);
 2. eine Zählkarte irrtümlich angelegt worden ist (§ 5 Abs. 5 Buchstabe b der Anordnung);
 3. eine Erhebungseinheit wegfällt (§ 4 Abs. 1 Satz 3 der Anordnung). Es ist nicht zulässig, in einem solchen Falle die Zählkarten unnummeriert zu den Zählkarten der neu zuständigen Erhebungseinheit zu nehmen. Zur Arbeitserleichterung können in diesem Falle die Zählkarten abgelichtet und die Ablichtungen unter der alten Schlüsselzahl der bisherigen Erhebungseinheit der Schlussbehandlung unter Ankreuzen des Abschnitts J zugeführt werden. Die Urschriften der Zählkarten können dann zu der nunmehr zuständigen Erhebungseinheit genommen werden, wo sie eine neue fortlaufende Nummer erhalten; gleichzeitig ist Abschnitt B zu berichtigen;
 4. das Verfahren von einem anderen Senat übernommen werden muss, weil die Richter der zuständigen Erhebungseinheit an der Durchführung des Verfahrens rechtlich gehindert sind (z.B. bei begründeter Ablehnung, Ausschluss). Ist in einem solchen Falle für den neu zuständigen Senat eine Erhebungseinheit der betroffenen Spruchkörperart nicht eingerichtet, so ist die Zählkarte für die bisherige Erhebungseinheit fortzuführen.
 5. das bisherige Bußgeldverfahren wegen veränderter rechtlicher Würdigung der Tat als Straftat in ein Strafverfahren übergeht (§ 81 OWiG; z.B. wenn das Bußgeldverfahren wegen einer Ordnungswidrigkeit nach § 24a StVG nach einem entsprechenden Hinweis des Gerichts als Strafverfahren wegen Gefährdung des Straßenverkehrs nach § 315c Abs. 1 Nr. 1 StGB fortgeführt wird). Für das Strafverfahren ist eine neue Zählkarte anzulegen.
- c) Wird eine Sache zum 1. eines Monats an eine andere Erhebungseinheit abgegeben, was in der Regel insbesondere bei Änderungen der Geschäftsverteilung oder beim Wegfall der Erhebungseinheit der Fall ist, so sind die Schlussbehandlung der Zählkarte der bisherigen Erhebungseinheit und das Ankreuzen des Abschnitts J in dieser Zählkarte erst in dem neuen Monat vorzunehmen (§ 4 Abs. 2 der Anordnung).

Beispiel:

Im Hinblick auf eine Personalveränderung wird ab 1. Mai eine neue Erhebungseinheit mit der Schlüsselzahl 20009 gebildet. Dieser Erhebungseinheit werden Angelegenheiten zugewiesen, die bisher bei den Erhebungseinheiten 20005 bis 20007 bearbeitet wurden (einschließlich der noch anhängigen Verfahren). Die für die Aktenführung zuständige Abteilung führt die Zählkarten, die für die am 1. Mal von den Erhebungseinheiten 20005 bis 20007 an die Erhebungseinheit 20009 übergehenden Sachen angelegt sind, im Monat Mai der Schlussbehandlung unter Ankreuzen des Abschnitts J zu. Ebenfalls im Monat Mai sind für die übergegangenen Sachen die neuen Zählkarten für die Erhebungseinheit 20009 anzulegen.

Zu K:

Wird in den Fällen des § 79 Abs. 3 Satz 1 OWiG i.V.m. § 346 Abs. 1 StPO gegen den Beschluss auf Verwerfung der Rechtsbeschwerde als unzulässig oder in den Fällen des § 80 Abs. 4 OWiG i.V.m. § 346 Abs. 1 StPO gegen den Beschluss auf Verwerfung des Antrags auf Zulassung der Rechtsbeschwerde als unzulässig auf die Entscheidung des Rechtsbeschwerdegerichts angetragen, so ist diejenige Position dieses Abschnitts anzukreuzen, die bei zulässiger Einlegung der Rechtsbeschwerde oder des Antrags auf Zulassung der Rechtsbeschwerde betroffen wäre.

Zu M:

Die Positionen dieses Abschnitts sind nur auszufüllen, wenn das Rechtsbeschwerdeverfahren bezüglich aller Rechtsbehelfsbeteiligten und aller Ordnungswidrigkeiten, die Gegenstand des Verfahrens sind, abschließend beendet worden ist. Treffen mehrere Erledigungsarten zu, so ist nur die Position anzukreuzen, die nach der Nummernfolge zuerst in Betracht kommt.

Ist das bisherige Bußgeldverfahren wegen veränderter rechtlicher Würdigung der Tat als Straftat in ein Strafverfahren übergegangen (§ 81 OWiG; z.B. wenn das Bußgeldverfahren wegen einer Ordnungswidrigkeit nach §

24a StVG nach einem entsprechenden Hinweis des Gerichts als Strafverfahren wegen Gefährdung des Straßenverkehrs nach § 315c Abs. 1 Nr. 1 StGB fortgeführt worden ist), so ist Abgabe innerhalb des Gerichts (Abschnitt J) anzukreuzen. Für das Strafverfahren ist eine neue Zählkarte auszufüllen.

Zu M 1.2:

Hier sind alle Aufhebungen des Urteils/Beschlusses der Vorinstanz und die daran anschließende eigene Sachentscheidung des Gerichts nach § 79 Abs. 6 OWiG zu erfassen.

Zu M 1.3:

Wird die Rechtsbeschwerde verworfen, werden jedoch zugleich einzelne Punkte des Urteils-/Beschlussausspruchs der Vorinstanz ergänzt oder abgeändert, so ist die Entscheidung hier zu zählen (z.B. bei Herabsetzung der Geldbuße auf das gesetzliche Höchstmaß).

Zu M 6:

Bei Verwerfung des Antrags auf Entscheidung des Rechtsbeschwerdegerichts (§ 79 Abs. 3 Satz 1 OWiG i.V.m. § 346 Abs. 2 Satz 1 StPO bzw. § 80 Abs. 4 Satz 2 OWiG i.V.m. § 346 Abs. 2 Satz 1 StPO) ist diese Position auszufüllen.

Zu N 2:

Diese Position ist auch dann anzukreuzen, wenn eine Entscheidung über den Zulassungsantrag nicht erforderlich ist (z.B. bei Zurücknahme des Antrags auf Zulassung der Rechtsbeschwerde).

Zu O:

Als Tag der Beendigung des Rechtsbeschwerdeverfahrens ist der Tag des Urteils, des Beschlusses (über die Nichtzulassung der Rechtsbeschwerde, Einstellung usw.), des Eingangs der Zurücknahmeerklärung oder des Eingangs des sonstigen Schriftstücks einzutragen, aus dem sich die Beendigung ergibt.

Wird das Verfahren gegen mehrere Betroffene für die einzelnen Betroffenen zu unterschiedlichen Zeiten erledigt, so ist der Zeitpunkt der letzten Erledigung maßgebend. Dies gilt auch, wenn bei einem Betroffenen mehrere Erledigungsarten zutreffen.

Monatsübersicht über Strafverfahren vor dem Amtsgericht

5	1									
01	02	03	04	05	06	07	08	09	10	11
Satzart		A. Schlüsselzahl des Gerichts				B. Schlüsselzahl der Erhebungseinheit				

C. Berichtsmonat 501

D. Geschäftsentwicklung der über Zählkarten erfassten Strafverfahren

a) Bestand zu Beginn des Berichtsmonats 510

- Nur im Falle einer Berichtigung ausfüllen -

Als Bestand am Ende des Vormonats wurden gemeldet 515

b) Zahl der Neuzugänge im Berichtsmonat 520

c) Zahl der erledigten Verfahren 525

(= Zahl der beigefügten Zählkarten)

darunter:

Erledigungen durch Abgabe innerhalb des Gerichts *) 530

d) Bestand am Ende des Berichtsmonats 530

E. a) Führung von Bewährungsaufsicht

a) Bestand zu Beginn des Berichtsmonats 630

- Nur im Falle einer Berichtigung ausfüllen -

Als Bestand am Ende des Vormonats wurden gemeldet 635

b) Zahl der Neuzugänge im Berichtsmonat 640

c) Zahl der erledigten Verfahren 645

darunter durch Abgabe innerhalb des Gerichts 647

d) Bestand am Ende des Berichtsmonats 650

b) Sonstiger Geschäftsanfall

a) Anträge auf Erlass von Strafbefehlen (Cs) 670

b) Einzelne richterliche Anordnungen (Gs)

aa) richterliche Entscheidung über Haftanordnung, Haftfortdauer und Entlassung aus der Haft 675

bb) Anträge auf Anordnung von Maßnahmen der Gewinnabschöpfung 677

cc) sonstige richterliche Maßnahmen 680

c) Vollstreckungen in Jugendgerichtssachen (VRJs) - nur Strafsachen -

aa) Zahl der Vollstreckungssachen insgesamt 685

bb) **darunter:**

Zahl der Vollstreckungen, in denen der Jugendrichter als Vollzugsleiter (§ 85 Abs. 1, § 90 Abs. 2 Satz 2 JGG) tätig wurde 690

d) Rechtshilfeersuchen in Strafsachen an das Amtsgericht

aa) Zuständigkeit des Richters 695

bb) Zuständigkeit des Rechtspflegers 696

e) Rechtshilfeersuchen an die Geschäftsstelle 697

(Tag)

(Name, Dienstbezeichnung)

*) Nur auszufüllen bei entsprechender Anweisung der Landesjustizverwaltung.

5	2										
01	02	03	04	05	06	07	08	09	10	11	
Satzart		A. Schlüsselzahl des Gerichts				B. Schlüsselzahl der Erhebungseinheit					

501

510

515

520

525

1 2 3

530

700

705

118

710

315

715

720

721

722

				725
--	--	--	--	-----

730

(Name, Dienstbezeichnung)

*) Nur auszufüllen bei entsprechender Anweisung der Landesjustizverwaltung.

Monatsübersicht über Strafverfahren vor dem Landgericht

5	3									
01	02	03	04	05	06	07	08	09	10	11
Satzart		A. Schlüsselzahl des Gerichts				B. Schlüsselzahl der Erhebungseinheit				

C. Berichtsmonat

--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--

501

D. Geschäftsentwicklung der über Zählkarten erfassten Strafverfahren

I. Verfahren erster Instanz

a) Bestand zu Beginn des Berichtsmonats

--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--

510

 - Nur im Falle einer Berichtigung ausfüllen -
 Als Bestand am Ende des Vormonats wurden gemeldet

--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--

515

 b) Zahl der Neuzugänge im Berichtsmonat

--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--

520

 c) Zahl der erledigten Verfahren
 (= Zahl der beigefügten Zählkarten)

--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--

525

darunter:
 Erledigungen durch Abgabe innerhalb des Gerichts *)

--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--

 d) Bestand am Ende des Berichtsmonats

--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--

530

II. Berufungsverfahren

a) Bestand zu Beginn des Berichtsmonats

--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--

550

 - Nur im Falle einer Berichtigung ausfüllen -
 Als Bestand am Ende des Vormonats wurden gemeldet

--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--

555

 b) Zahl der Neuzugänge im Berichtsmonat

--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--

560

 c) Zahl der erledigten Verfahren
 (= Zahl der beigefügten Zählkarten)

--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--

565

darunter:
 Erledigungen durch Abgabe innerhalb des Gerichts *)

--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--

 d) Bestand am Ende des Berichtsmonats

--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--

570

E. a) Führung von Bewährungsaufsicht

a) Bestand zu Beginn des Berichtsmonats

--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--

630

 - Nur im Falle einer Berichtigung ausfüllen -
 Als Bestand am Ende des Vormonats wurden gemeldet

--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--

635

 b) Zahl der Neuzugänge im Berichtsmonat

--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--

640

 c) Zahl der erledigten Verfahren

--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--

645

 d) Bestand am Ende des Berichtsmonats

--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--

650

 b) **Sonstiger Geschäftsanfall - Beschwerden -**
 aa) in Kostensachen

--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--

735

 bb) gegen Anordnung der Durchsuchung/Beschlagnahme in Wirtschafts- und Steuerstrafsachen

--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--

740

 cc) Beschwerden in Haftsachen

--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--

745

 dd) in das Beschwerderegister eingetragene Verfahren nach dem OWiG

--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--

750

 ee) Sonstige Beschwerden

--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--

755

(Tag)

(Name, Dienstbezeichnung)

*) Nur auszufüllen bei entsprechender Anweisung der Landesjustizverwaltung.

5	5										
01	02	03	04	05	06	07	08	09	10	11	
Satzart		A. Schlüsselzahl des Gerichts				B. Schlüsselzahl der Erhebungseinheit					

501

I. Verfahren erster Instanz

- 510

- 520

525

- 530

590

- 600

605

- 610

760

- 765

- 770

- 775

- 780

- 785

- 790

(Name, Dienstbezeichnung)

*) Nur auszufüllen bei entsprechender Anweisung der Landesjustizverwaltung.

Monatsübersicht über Bußgeldverfahren vor dem Oberlandesgericht

5	6										
01	02	03	04	05	06	07	08	09	10	11	
Satzart		A. Schlüsselzahl des Gerichts				B. Schlüsselzahl der Erhebungseinheit					

C. Berichtsmonat

											501
--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	-----

D. Geschäftsentwicklung der über Zählkarten erfassten Bußgeldverfahren in der Rechtsbeschwerdeinstanz

a) Bestand zu Beginn des Berichtsmonats

											510
--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	-----

- Nur im Falle einer Berichtigung ausfüllen -

Als Bestand am Ende des Vormonats wurden gemeldet

											515
--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	-----

b) Zahl der Neuzugänge im Berichtsmonat

											520
--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	-----

c) Zahl der erledigten Verfahren
(= Zahl der beigefügten Zählkarten)

											525
--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	-----

darunter:

Erledigungen durch Abgabe innerhalb des Gerichts *)

--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--

d) Bestand am Ende des Berichtsmonats

											530
--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	-----

E. Sonstiger Geschäftsanfall

a) Beschwerden in Bußgeldverfahren (einschließlich Kostenbeschwerden)

											794
--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	-----

b) Einsprüche in Bußgeldverfahren nach dem Gesetz über Wettbewerbsbeschränkungen

											795
--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	-----

(Tag)

(Name, Dienstbezeichnung)

*) Nur auszufüllen bei entsprechender Anweisung der Landesjustizverwaltung.

Erläuterung
zu den Monatsübersichten
(Anlagen 13 bis 17)

I. Allgemeines

Die Monatsübersichten sind in dreifacher Ausfertigung herzustellen. Die Erststücke sind für das Statistische Landesamt bestimmt und auf hellroten Vordrucken zu fertigen. Die Zweit- und Drittstücke verbleiben beim Behördenleiter, der ein Exemplar dem zuständigen Dezernenten zur Verfügung stellt (§ 10 Abs. 4 der Anordnung); für sie sind hellblaue Vordrucke zu verwenden. Die in Betracht kommenden Zahlen sind in die vorgedruckten offenen Kästchen einzutragen, und zwar von rechts nach links beginnend mit dem kleinsten Stellenwert im rechten Kästchen; nur beim Berichtsmonat ist ein links freibleibendes Kästchen mit einer Null auszufüllen. Der Berichtsmonat "Juli 2005" ist z.B. also wie folgt einzutragen:

0	7	2	0	0	5
Monat		Jahr			

Monatsübersichten sind auch in solchen Monaten auszufüllen und an das Statistische Landesamt weiterzuleiten, in denen von einem Dezernat keine Verfahren erledigt wurden.

II. Zu den einzelnen Abschnitten**Zu A und B:**

Die Schlüsselzahl des Gerichts ergibt sich aus der Anlage 22. Die Kennzahl der Erhebungseinheit ist diejenige Zahl, die der Behördenleiter gemäß § 2 Abs. 3 der Anordnung zur besonderen Kennzeichnung der Richtergeschäftsaufgabe/der Kammer/des Senats als statistische Erhebungseinheit festgestellt hat.

Zu D:

1. Die Zahlen über die Geschäftsentwicklung der durch Zählkarten erfassten Verfahren sind den Spalten 3 bis 6 der Übersicht auf der Innenseite bzw. dem Vorblatt der Verwahrmappe für die angelegten Zählkarten (§ 9 Abs. 2 der Anordnung) zu entnehmen.
2. Fällt eine Erhebungseinheit weg, so werden die Zählkarten für die als Abgaben innerhalb des Gerichts erledigten Verfahren mit der Monatsübersicht des betreffenden Monats an das Statistische Landesamt weitergeleitet. In der Monatsübersicht für die wegfallende Erhebungseinheit schließt die Bilanz sodann mit Null ab. In der Monatsübersicht für die Erhebungseinheit, die die Verfahren übernimmt, erscheinen die Verfahren, auch wenn sie schon länger anhängig waren, als Neuzugang und nicht etwa als Bestand.
3. Gemäß § 12 Abs. 2 der Anordnung ist im Rahmen der automatisierten Erstellung der Monatsübersichten zusätzlich eine Bilanzierung der Verfahrensarten „Privatklagen“ und „Anträge auf Entscheidung im beschleunigten Verfahren (§ 417 StPO)“ sowie der Sachgebiete (Anlage 21) und der Straßenverkehrssachen nach Anlagen 2 und 6 (jeweils Abschnitt H) vorzunehmen. Hierbei sind im Abschnitt D bei der Position 1 (Bestand zu Beginn des Berichtszeitraums), 2 (Neuzugänge), 3 (erledigte Verfahren) und 4 (Bestand am Ende des Berichtszeitraums) neben den jeweiligen Gesamtzahlen auch die Zahlen für jedes der oben genannten Verfahrensarten und Sachgebiete anzugeben.

Das Nähere richtet sich nach einer zwischen der Landesjustizverwaltung und dem Statistischen Landesamt zu treffenden Vereinbarung.

Zu E:

Der Geschäftsanfall an in diesem Abschnitt genannten Verfahren ist aus den Registern der Aktenordnung zu ermitteln. Dieser Abschnitt ist auch für solche Erhebungseinheiten auszufüllen, die keine unter die Zählkartenerhebung fallenden Strafverfahren oder Bußgeldverfahren bearbeiten, wie z.B. einzelne richterliche Anordnungen des Amtsgerichts Gs, gewöhnliche Beschwerden (ohne Rechtsbeschwerden), Auslieferungssachen.

Wird für mehrere Erhebungseinheiten nur ein Register (z.B. Register für einzelne richterliche Anordnungen des

Amtsgerichts Gs) geführt, so sind in der Monatsübersicht unter Abschnitt E jeweils nur die auf die Erhebungseinheit entfallenden Geschäfte einzutragen.

Zu E b bei den Amtsgerichten (Anlage 13):

Die von der Staatsanwaltschaft nach Eröffnung des Hauptverfahrens gemäß § 408a StPO gestellten Strafbefehlsanträge bleiben hier unberücksichtigt.

Zu E b bei den Landgerichten:

Bei dieser Position sind alle im Berichtszeitraum in das Beschwerderegister (Qs) eingetragenen Verfahren zu zählen.

Zu E b dd bei den Landgerichten:

Es sind alle im Berichtsmonat in das Beschwerderegister (Qs) eingetragenen Verfahren nach dem OWiG zu vermerken.

**Der Präsident des Oberlandesgerichts
Der Präsident des Amtsgerichts
Der Direktor des Amtsgerichts**

Geschäftsnummer:

Ort, Datum

An das
Statistische Landesamt

Berichtsmonat:

--	--	--	--	--	--	--	--

Schlüsselzahl des
Gerichts:

--	--	--	--	--

Betr.: Justizstatistik;

hier: Strafverfahren/Bußgeldverfahren

Anl.:

_____ Monatsübersichten mit Zählkarten

Anbei übersende ich die Monatsübersichten mit Zählkarten für den oben bezeichneten Berichtsmonat.

Im Auftrag

Der Präsident
des Landgerichts

(Ort, Datum)

An das
Statistische Landesamt

- **Satzart**

5	7
0	0
1	2

A. Schlüsselzahl des Landgerichts

		0	0
0	0	0	0
3	4	5	6

B. Berichtsmonat

							501
--	--	--	--	--	--	--	-----

C. Verfahren vor der (großen) Strafvollstreckungskammer

Verfahren über die Aussetzung der Vollstreckung des Restes einer lebenslangen Freiheitsstrafe oder die Aussetzung der Vollstreckung der Unterbringung im psychiatrischen Krankenhaus oder in der Sicherungsverwahrung.....

				502
--	--	--	--	-----

D. Verfahren vor der (kleinen) Strafvollstreckungskammer

a) Verurteilung zu zeitiger
Freiheitsstrafe

				505
--	--	--	--	-----

b) Verfahren nach §§ 109, 110, 138 StVollzG

				506
--	--	--	--	-----

c) Verfahren nach dem 4. Teil des IRG und nach § 71 Abs. 4 IRG

				507
--	--	--	--	-----

E. Neuzugänge an Führungsaufsichtssachen

				508
--	--	--	--	-----

Betr.: Justizstatistik;

hier: Strafverfahren

Anl.:

_____ Monatsübersichten mit Zählkarten

Anbei übersende ich die Monatsübersichten mit Zählkarten für den oben bezeichneten Berichtsmonat.

Im Auftrag

Katalog der Sachgebietsschlüssel

Sachgebiet

Staatsschutzsachen, politische Strafsachen, Verfahren nach § 131 StGB (bei allen Staatsanwaltschaften); sonstige Verfahren bei der Staatsanwaltschaft bei dem Oberlandesgericht/Bayer. Obersten Landesgericht (Generalstaatsanwaltschaft) und dem Oberlandesgericht/Bayer. Obersten Landesgericht

- 10 Staatsschutzsachen
- 11 Politische Strafsachen
- 12 Vergehen nach § 131 StGB
- 13 sonstige Ermittlungsverfahren bei der Staatsanwaltschaft bei dem Oberlandesgericht/Bayer. Obersten Landesgericht (Generalstaatsanwaltschaft) und die daraus hervorgehenden gerichtlichen Verfahren (auch soweit der Generalbundesanwalt beim Bundesgerichtshof die Ermittlungen geführt hat)

Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung

- 15 Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung
- 16 Verbreitung pornografischer Schriften (§ 184 StGB)

Straftaten gegen das Leben und gegen die körperliche Unversehrtheit

- 20 Kapitalverbrechen im Sinne von § 74 Abs. 2 GVG
- 21 vorsätzliche Körperverletzungen

Eigentums- und Vermögensdelikte

- 25 Diebstahl und Unterschlagung (nur soweit nicht die Sachgebiete 30, 40 oder 41 in Betracht kommen)
- 26 Betrug und Untreue (nur soweit nicht die Sachgebiete 30, 40, 41 oder 51 in Betracht kommen)

Serien-, Banden- und Gewaltkriminalität

- 30 Straftaten der Serien- und Bandenkriminalität sowie Gewaltkriminalität mit mehreren Tätern, für die das Gesetz Freiheitsstrafen von nicht unter einem Jahr vorsieht (soweit nicht Sachgebiete 55, 56 oder 60)
- 31 sonstige Straftaten der Serien- und Bandenkriminalität sowie Gewaltkriminalität mit mehreren Tätern (soweit nicht Sachgebiete 55, 56 oder 61)

Straftaten im Straßenverkehr

- 35 Verkehrsstraftaten mit fahrlässiger Tötung sowie gemeingefährliche Straftaten nach den §§ 315 bis 315d, ausgenommen Vergehen nach § 315c Abs. 1 Nr. 1 Buchst. a StGB
- 36 sonstige Verkehrsstraftaten

Wirtschafts- und Steuerstrafverfahren, Geldwäschedelikte

- 40 Wirtschaftsstraftsachen im Sinne des § 74c GVG mit Ausnahme der Verfahren, in denen allein Anklage zum Strafrichter oder ein Strafbefehlsantrag, falls bei diesem nach Einspruch der Strafrichter entscheiden soll, in Betracht kommen; bei Einstellung ist maßgeblich, ob die Sache nach Art und Umfang mindestens zur Zuständigkeit des Schöffengerichts gehört hätte
- 41 sonstige Wirtschaftsstrafverfahren
- 42 Steuerstrafverfahren
- 43 Geldwäschedelikte

Straftaten gegen die Umwelt

- 45 Umweltschutzstraftsachen

Korruptionsdelikte und Straftaten von Amtsträgern

- 50 Korruptionsdelikte
- 51 Verfahren gegen Justizbedienstete, Richter, Notare, sonstige Amtsträger und Rechtsanwälte wegen Straftaten, die im Zusammenhang mit ihrer Berufsausübung stehen (ohne Korruptionsdelikte)

Einschleusung von Ausländern und Straftaten nach dem Aufenthaltsgesetz und dem Asylverfahrensgesetz

- 55 Einschleusung von Ausländern
- 56 sonstige Straftaten nach dem Aufenthaltsgesetz und dem Asylverfahrensgesetz

Straftaten nach dem Betäubungsmittelgesetz

- 60 Straftaten nach dem Betäubungsmittelgesetz, für die das Gesetz eine Freiheitsstrafe von nicht unter 1 Jahr vorsieht
- 61 sonstige Straftaten nach dem Betäubungsmittelgesetz

Sonstige besondere Straftaten des Nebenstrafrechts

- 65 Ärztesachen und Straftaten nach dem Heilpraktikergesetz

66 Pressestrafsachen

Sonstige Straftaten

90 allgemeine Strafsachen, für die das Gesetz Freiheitsstrafen von nicht unter 1 Jahr vorsieht
99 sonstige allgemeine Straftaten

Verzeichnis der Schlüsselzahlen der Gerichte

Es erhalten folgende Schlüsselzahlen:

- I. Das Oberlandesgericht
Dresden 1000
- II. Die Landgerichte
 - a) Bautzen 1100
 - b) Chemnitz 1200
 - c) Dresden 1300
 - d) Görlitz 1400
 - e) Leipzig 1500
 - f) Zwickau 1600
- III. Die Amtsgerichte
 - 1. im LG-Bezirk Bautzen
 - a) Bautzen 1110
 - b) Hoyerswerda 1130
 - c) Kamenz 1140
 - 2. im LG-Bezirk Chemnitz
 - a) Annaberg-Buchholz 1210
 - b) Chemnitz 1220
 - c) Freiberg 1230
 - d) Hainichen 1240
 - e) Hohenstein-Ernstthal 1245
 - f) Marienberg 1250
 - g) Stollberg 1280
 - 3. im LG-Bezirk Dresden
 - a) Dippoldiswalde 1310
 - b) Dresden 1320
 - c) Meißen 1340
 - d) Pirna 1360
 - e) Riesa 1370
 - 4. im LG-Bezirk Görlitz
 - a) Görlitz 1410
 - b) Löbau 1420
 - c) Weißwasser 1430
 - d) Zittau 1440
 - 5. im LG-Bezirk Leipzig
 - a) Borna 1510
 - b) Döbeln 1530
 - c) Eilenburg 1540
 - d) Grimma 1550
 - e) Leipzig 1560
 - f) Oschatz 1570
 - g) Torgau 1580
 - 6. im LG-Bezirk Zwickau
 - a) Aue 1610
 - b) Auerbach 1620
 - c) Plauen 1640
 - d) Zwickau 1670

Verzeichnis der Schlüsselzahlen der ermittelnden Staatsanwaltschaften

Zur Kennzeichnung der ermittelnden Staatsanwaltschaft sind in den Abschnitten E der Zählkarten (Anlagen 1 bis 6) folgende Schlüsselzahlen einzusetzen:

a)	für die Generalbundesanwaltschaft	9900
b)	für die Staatsanwaltschaft bei dem Oberlandesgericht	2000
c)	für die Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht	
	- Bautzen	2100
	- Chemnitz	2200
	- Dresden	2300
	- Görlitz	2400
	- Leipzig	2500
	- Zwickau	2600